Db XX 22

Deutsches Privatrecht

Gek. v. Heiriegen 1809 zu 6x

F. c.
0
432

Gekauft von H. Lendig
f. d. 9 April 1804

fX

Fronmüller

Unterricht
über die
innern und äußern Erfordernisse
letztwilliger
Verordnungen
nach
den Vorschriften
des
Allgemeinen Preußischen Landrechts.

Von

D. Johann Heinrich Liebeskind,
Justizcommissarius bey der Ostpreußischen Regierung.

Königsberg, 1797.
bey Friedrich Nicolovius.

BIBLIOTHECA BAMBERGENSIS

Also sind die Testamente auch nach dem bloßen Naturrechte gültig (sunt juris naturae); welche Behauptung aber so zu verstehen ist, daß sie fähig und würdig seyn im bürgerlichen Zustande (wenn dieser dereinst eintritt) eingeführt und sanctionirt zu werden.

Kant's metaphys. Anfangsgr. der Rechtslehre S. 136.

STAATSBIBLIOTHEK BAMBERG

Sr. Hochgebornen Excellenz

dem

Königl. Preuß. wirklichen geheimen Staats- und Kriegsminister, Canzler und Chef-Präsidenten

der

Königl. Ostpreußischen Regierung

Herrn

Reichsgrafen von Finkenstein

und

Sr. Hochwohlgeborn

dem Königl. Preuß. Vicepräsidenten

der

Ostpreußischen Regierung

Herrn

von Winterfeld.

Hoch- und Hochwohlgeborne

Höchstzuverehrende Herren!

Eurer Excellenz und Eurer Hochwohlgeborn wage ich es, eine Abhandlung ehrerbietigst zu weihen, die ich mich, wegen ihrer Geringfügigkeit, nie würde unterstanden haben, Ihnen zu widmen, wenn mir, bey meiner bevorstehenden Abreise von hier nicht jedes Mittel erwünscht seyn müßte, Ihnen meinen Ehrfurchtsvollen Dank öffentlich an den Tag zu legen.

Die Provinz Ostpreußen ist glücklich in Ihnen die Chefs der Justiz zu verehren, und ich bin dreyfach glücklich und stolz darauf, unter Ihren Augen meine practische Laufbahn eröffnet zu haben.

Nie werde ich aufhören in meinem Gedächtnisse das Andenken an die nachsichtsvolle und edle Behandlung festlich zu erneuern, deren Sie mich während meiner dreyjährigen Dienstzeit gewürdigt haben, und nie wird in meiner Seele das tiefe Gefühl des Dankes und der Verehrung verlöschen, mit der ich mich Ehrfurchtsvoll nenne

Eurer Excellenz

und

Eurer Hochwohlgeborn

Königsberg,

den 8ten Jun. 1797.

unterthänig gehorsamster

Liebeskind.

Vorrede.

Ein Mitarbeiter an der allgemeinen Litteraturzeitung äußerte vor einiger Zeit: *)
„Da einmal von der Vollständigkeit
„eines Auszuges aus dem Allg.

*) Bey Beurtheilung der Schrift: Ausführlicher Auszug dessen, was in dem allgemeinen Landrechte für die Preußischen Staaten dem protestantischen Prediger besonders angeht (Dortmund b. Blothe) 1795. 131 S. 8. S. Allg. Litt. Zeit. 1796. No. 109.

„Landrechte für protestantische Pre-
„diger die Rede ist: so erneuert Rec.
„den Wunsch, daß ein Rechtsge-
„lehrter sich der Ausarbeitung eines
„kurzen, jedoch vollständigen Unter-
„richts über die innern und äußern
„Erfordernisse letztwilliger Verord-
„nungen unterziehen möge. Denn
„was nützt es dem Prediger zu wis-
„sen, daß er in gewissen Fällen
„Testamente aufnehmen kann, wenn
„er gar nicht weiß, wie?“

Es sollte mich freuen, wenn ich den Wunsch des Recensenten, der mich auf die Idee die Ausarbeitung eines solchen

Unterrichts zu übernehmen brachte, in der Ausführung nicht ganz verfehlt hätte.

In der Meinung, daß es, außer den Predigern, auch andern der Rechte unkundigen Personen erwünscht seyn dürfte, sich ohne Mühe unterrichten zu können, wie sie mit Sicherheit testiren können, und was die Folge ist, wenn sie so oder anders testiren, habe ich meinen ursprünglichen Plan, bloß für Prediger zu schreiben, erweitert; um die Prediger aber desto leichter in den Stand zu setzen, von dieser Abhandlung im Falle der Noth Gebrauch zu machen, habe ich derselben einige Formulare beygefügt; um nicht

ganz abzuschreiben, habe ich wenigstens ein eignes System aufgestellt, und um diese Arbeit auch juristischen Lesern unterhaltender zu machen, habe ich Noten hinzugesetzt.

Der Verfasser.

Inhalt.

Einleitung . . . . §. 1—10.
Abschnitt I.
Von den gemeinen Testamenten.
Cap. I.
Von deren innerer Form . . — 11.
1. Testamentsmündigkeit. . . . . — 12.
Natürlich-Unfähige . . . . . — 13.
Bürgerlich-Unfähige . . . . . — 14.
die gar nicht testiren können — 15.
die bloß über einen Theil ihres Nachlasses testiren können . — 16.
Zeitpunkt der Unfähigkeit . — 17.
2. Erbfähigkeit . . . . — 18.
1) die aus keinem Testamente erben können . . . . — 19.
2) die nur aus einigen Testamenten nicht erben können . . . — 20.

Folge, wenn ein solcher zum Erben eingesetzt worden . §. 21.
3) die bloß auf gewisse Summen eingeschränkt sind . . . . — 22.
Von gewissen frommen Stiftungen . . . . — 23.
Folge, wenn die gesetzliche Einschränkung überschritten worden . . . . — 24.
4) die von dem Naturalbesitze gewisser Gegenstände ausgeschlossen sind . . . . — 25.
Folge, wenn dergleichen Gegenstände dennoch einem Unbesitzfähigen zugewendet worden . . . . — 26.
3. Erbeseinsetzung . . . . . . — 27.
Unterschied zwischen einem Erben und Legatar . . . . . . — 28.
Unterschied zwischen Universalerbe und Partialerbe . . . . — 29.
wenn der Nachlaß durch die Quoten nicht erschöpft ist . . . — 30. 31.
wenn bey mehreren Erben die Quoten nicht vertheilt sind . . — 32.
wenn die Erben vor dem Erbsetzer sterben . . . . — 33.
Eintritt der gesetzlichen Erbfolge — 34.
Vom Rechte des Zuwachses . — 35.

Von der gemeinen Substitution §. 36.
Folge, wenn der Erbsetzer das Recht des Zuwachses verbietet — 37.
Gegenseitige Substitution der Erben . . . . — 38.
Fideicomissarische Substitution — 39 — 41.
Familien-Fideicommiß . . . — 42 — 43.

Cap. II.

Von der äußern Form . . — 44.
1. der schriftlichen Testamente — 45.
wenn der Aufsatz offen, ununterschrieben und unüberschrieben überreicht wird . . . . — 46.
wenn der Aufsatz versiegelt, unterschrieben und überschrieben überreicht wird . . . . . . — 47.
Folge, wenn die wesentliche Form verabsäumt worden . . . . — 48.
Folge, wenn minder wesentliche Erfordernisse verabsäumt worden — 49.
Stempelpapier bey schriftlichen Testamenten . . . . — 50.
2. Der mündlichen Testamente . — 51.
wesentliche Erfordernisse . . . — 52.
Stempelpapier . . . . — 53.

Cap. III. Von Codicillen.

gerichtliche . . . . — 54. 55.
außergerichtliche . . . . — 56.

Abschnitt II.

Von denjenigen letztwilligen Verordnungen, die eine strengere als die gemeine Form erfordern.

was unter einer strengern Form zu verstehen ist . . . . . . §. 57.

Cap. I.

Von denen, die eine strengere innere Form erfordern, oder bey denen auf Pflichttheile Rücksicht genommen werden muß.

1. Verschiedene Arten der älterlichen Testamente . . . . — 58.

1) Von dem gemeinen älterlichen Testamente . . . . . — 59.

Von den Ursachen der gänzlichen Enterbung . . — 60.

Ursachen der Enterbung auf die Hälfte des Pflichttheils . . . . — 61.

Ursachen der Enterbung aus guter Absicht . . . — 62.

Form der Enterbung aus guter Absicht . . . — 63.

Folge der Enterbung . . — 64.

Folge der wissentlichen Uebergehung . . . . . — 65.

Folge der Uebergehung aus Irrthum . . . . . — 66.

wenn der Irrthum noch bey Lebzeiten des Erbsetzers gehoben worden . . . §. 67.

2) Von dem Pupillar-Substitutions-Testamente . . . — 68.
innere Form der Pupillar-Substitution . . . . — 69.
innere Form der Quasi-Pupillar-Substitution . — 70. 71.
äußere Form . . . . . — 72.

3) Testamente der Aeltern bloß unter Kindern, oder dem privilegirten älterlichen Testamente . . . . — 73.
innere Form der schriftlichen — 74.
äußere Form . . . . — 75.
Form der mündlichen . — 76.

2. Von den Testamenten der Kinder im Verhältnisse zu ihren Aeltern — 77.
Enterbungsursachen . . . — 78.
Erbfolge der Ascendenten, wenn die eingesetzten Aeltern vor ihren Kinderlosen Descendenten sterben . . . . — 79.

3. Von den Testamenten der Eheleute — 80.
Betrag der ehelichen Legitima — 81.
wechselseitiges Testament . — 82.

4. Von den Testamenten der gerichtlich für Verschwender erklärten Personen . . . . §. 83. 84.

Cap. II.

Von den Testamenten, die eine strengere äußere Form erfordern . . . . — 85 — 88.

Abschnitt III.

Von den Testamenten in privilegirter Form.

Bemerkung über deren innere Form . . . . — 89.

I. Testamente, die dem Landesherrn übergeben werden . . . . . . — 90.

II. Militärische Testamente . . — 91.

in Friedenszeiten . . . — 92. 93.

in Kriegszeiten . . . . . — 94 — 99.

III. Quasi-Militärische Testamente — 100. 101.

1. Testamente während einer Kriegsgefahr oder ansteckenden Krankheit . . . . — 102. 103.

2. Testamente zur See . . — 104. 105.

IV. Testamente vor Dorfgerichten und Polizeymagistraten . . . — 106 — 112.

Einleitung.

§. 1.

Jede letztwillige Verordnung hat entweder die Form eines Testaments oder Codicills. Da man aber seinen Willen sowohl schriftlich als mündlich zu erkennen geben kann: so giebt es auch sowohl schriftliche als mündliche Testamente und Codicille.

§. 2.

Ein Testament ist eine einseitige unter den vorschriftsmäßigen Förmlichkeiten entweder schriftlich oder mündlich abgegebene Willenserklärung eines über sein Vermögen zu verfügen fähigen Menschen, wodurch er einen andern, der im Staate und aus seinem Te-

stamente Eigenthum zu erwerben fähig ist, zum Erben entweder seiner ganzen Verlassenschaft, oder eines in Beziehung auf das Ganze bestimmten Theils desselben beruft. Allg. Landrecht Th. I. Tit. 12. §. 3. Tit. 9. §. 350.

§. 3.

Ein Codicill aber ist eine unter den gesetzlichen Förmlichkeiten abgegebene letzte Willenserklärung einer verfügungsfähigen Person, worin dieselbe bloß über gewisse Summen, Rechte und Pflichten ihres Nachlasses gewisse Modificationen trifft oder zum Besten eines erwerbungsfähigen Legatars letztwillig verfügt. I. 12. §. 5.

§. 4.

Hat derjenige, der dergleichen (§. 3.) Verordnungen macht, schon vorher ein Testament errichtet, oder errichtet er erst nach seinen codicillarischen Verordnungen ein Testament, worin er sich auf diese bezieht; so

werden sie testamentarische Codicille genannt. I. 12. §. 171.

§. 5.

Will aber der Erbsetzer [1]) ohne ein Testament zu errichten, also ohne Ernennung eines Erben I. 12. §. 46. über einzelne Theile oder Stücke seines Nachlasses verfügen: so steht ihm dieß frey, und eine dergleichen Verordnung heißt alsdann ein Intestat-Codicill (codicilli ab intestato). I. 12. §. 7.

§. 6.

Sowohl bey Testamenten als Codicillen muß eine gewisse Form beobachtet werden. Die Form, auf die man bey deren Errich-

1) statt Testator, ein Wort von dem einer unsrer verehrungswürdigsten Rechtsgelehrten (Klein in den Annalen ꝛc. I. S. 377.) vor neun Jahren sagte, daß es nicht neu wäre, und sich auf Adelung's Wörterbuch sub voce Testamenter bezog. Zuverläßig ist das deutsche Wort dem gemeinen Manne verständlicher als das Lateinische.

tung Rücksicht zu nehmen hat, ist doppelt, nämlich, nach juristischem Sprachgebrauche, sowohl die innere als die äussere Form, (forma interna et externa.)

§. 7.

Die Rechtsgelehrten nennen innere Form diejenigen zu beobachtenden Erfordernisse, die unmittelbar auf den Inhalt der letzten Willensverordnung des Erblassers, auf dessen persönliche Fähigkeit zu testiren, und auf die persönliche Fähigkeit derer Bezug haben, die aus dem Testamente oder Codicille Vortheile, Rechte und Pflichten erhalten sollen [a]).

§. 8.

Aeußere Form aber nennen sie diejenigen Förmlichkeiten oder Feyerlichkeiten, deren Beobachtung nach der Vorschrift der Ge-

---

a) Ein Testament worin gegen die innere Form verstoßen worden ist, heißt nach römisch-juristischer Terminologie: nullum.

setze bloß zur Gewißheit erfordert wird, daß ein Testament oder Codicill auch wirklich von demjenigen herrühre, für dessen Willensverordnung es ausgegeben wird, und daß das, was darin verschrieben steht, auch wirklich den Willen des Erblassers enthalte [3]).

§. 9.

Eine in der gehörigen Form errichtete letzte Willensverordnung verliert nur dann ihre Kraft: [4])

---

3) Ein Testament bey welchem in der äußern Form ein Fehler begangen worden ist, heißt: iniustum, unzierlich, unförmlich.

4) Die römischen Juristen haben für jede Art von Ungültigkeit eines Testaments einen besondern Ausdruck 1) testamentum irritum nennen sie ein solches, dessen Errichter nach der Hand die testamenti sanctionem activam verloren hatte. Dieß findet bey uns wegen I. 12. §. 11. weniger und nur in dem Fall I. 12. §. 14. statt. 2) test. ruptum sensu primo, wenn das Testament widerrufen worden. 3) test. ruptum sensu secundo,

1) wenn der Erbsetzer sich den Aufsatz von dem Gerichte zurückgeben läßt; oder I. 12. §. 565 — 571.

2) wenn er in der Folge eine andere gerichtliche Verfügung trifft, durch welche die erstere aufgehoben wird; l. c. §. 572.

3) wenn er gerichtlich erklärt, seinen niedergelegten letzten Willen widerrufen zu wollen. I. 12. §. 587.

4) wenn dem Erbsetzer noch nach Errichtung seines Testaments eines oder mehrere Kinder geboren werden, oder auch wenn er ein schon vorloren gegebenes Kind wieder findet, und innerhalb eines

---

wenn der Erbsetzer nach Errichtung des Testaments noch Kinder erhält, von denen er vor Errichtung des Testaments nichts gewußt hat. (S. unten §. 67.). 4) test. rescissum et inofficiosum, wenn der Notherbe wissentlich und unrechtmäßig enterbt oder übergangen worden ist. 5) test. destitutum, wenn der eingesetzte Erbe nicht erben kann oder will.

Jahres nichts in Ansehung desselben verfügt. II. 2. §. 454. 451.

Bloße Vermächtnisse aber können zurückgenommen werden:

1) wenn der Erbsetzer sie vor einem Notario und zwey Zeugen widerruft, I. 12. §. 593.

2) wenn er dieß in einem von ihm selbst geschriebenen und unterschriebenen Aufsatze thut, l. c. §. 594.

3) wenn er im Falle, daß der Aufsatz nicht (durchgehends) von ihm selbst geschrieben ist, den wahren Bewegungsgrund zum Widerrufe beyfügt, l. c. §. 595. oder endlich

4) wenn er dieselbe Sache in einem spätern Codicille einem andern vermacht. I. 12. §. 575. 597.

§. 10.

Da die Gesetze auf verschiedene Personen und Fälle Rücksicht nehmen müssen, nämlich:

1) auf gewöhnliche frey zu handeln fähige Menschen von fünf Sinnen und wenigstens achtzehn Jahren, die sprechen, schreiben und lesen können, auch die Landessprache verstehen, oder sich wenigstens dem Richter verständlich machen können, übrigens aber sich weder in einem besonders gesetzlich engem Verhältnisse mit andern Menschen, noch in einer außerordentlichen Lage befinden;

2) auch frey zu handeln fähige Menschen, die aber

1. weil sie entweder in einem besonders gesetzlich engem Verhältnisse mit andern Menschen stehen, in Ansehung der *innern* Form,

2. oder weil sie keine fünf Sinne haben, nicht achtzehn Jahr alt sind, oder nicht die mechanische Fähigkeit besitzen, überhaupt und insbesondere in der dem Richter bloß verständlichen Landessprache ihren Willen deutlich zu

erkennen zu geben, in Ansehung der äußern Form eingeschränkt sind;

3. auf solche, die sich in einer besonders privilegirten oder in einer gefährlichen Lage befinden:

so zerfällt die Lehre von den innern und äußern Erfordernissen letztwilliger Verordnungen gleichsam von selbst in drey Abschnitte, nämlich in den

Abschnitt I. Von gewöhnlichen letztwilligen Verordnungen,

— II. von denen in eingeschränkterer, und

— III. von denen in privilegirter Form.

Abschnitt I.

Von den innern und äußern Erfordernissen der gewöhnlichen oder gemeinen Testamente.

Capitel I.

Von der innern Form letztwilliger Verordnungen.

§. 11.

Zu der innern Form oder den innern Erfordernissen einer jeden letztwilligen Verordnung gehört:

1) die persönliche Fähigkeit des Erblassers über sein freyes Vermögen letztwillig zu

verfügen, oder die Testamentsmündigkeit. (testamentifactio activa.) §. 12 — 17.

2) Die persönliche Fähigkeit des Erben aus der letztwilligen Verfügung, Eigenthum zu erwerben oder die Erbfähigkeit. (testamentifactio passiva.) §. 18 — 26.

3) Die Einsetzung in den ganzen Nachlaß, oder in einen in Beziehung auf das Ganze bestimmten Theil desselben oder die Erbeseinsetzung. (haeredis institutio, oder institutio in partem quotam.) §. 27 — 43.

§. 12.

In Ansehung der Testamentsmündigkeit ist zu bemerken, daß

1) einige Personen ihren Willen nicht erklären können (Natürlich-Unfähige);

2) andre ihren Willen nicht erklären dürfen (Bürgerlich-Unfähige).

§. 13.

Physisch unvermögend zu testiren sind:

1) Taubstumme, die weder lesen noch schreiben und also sich gar nicht zuverlässig ausdrücken können I. 12. §. 26.;

2) Blödsinnige und Wahnsinnige. [5]).

§. 14.

Die Bürgerlich-Unfähigen sind es

1) entweder in Rücksicht ihres ganzen Vermögens;

2) oder nur in Ansehung eines Theils desselben.

§. 15.

Zu denen, welche von den Gesetzen schlechterdings für unfähig erklärt werden, auf irgend eine Art letztwillig zu verordnen, gehören

5) Für diese unglücklichen Menschen können ihre Aeltern testiren. (§. 70.)

1) Unmündige, d. h. solche, die noch nicht das vierzehnte Jahr zurückgelegt haben, I. 12. §. 16. [6])

2) Hochverräther oder Verbrecher der beleidigten Majestät. II. 20. §. 95. I. 12. §. 9.

3) Mönche und Nonnen nach abgelegtem Klostergelübde, so wie auch zu Ritter-

---

6) Unter Unmündigen werden hier nicht Eigentlich-Unmündige (infantes) sondern Uneigentlich-Unmündige verstanden, die aber gleichwohl vorzugsweise Unmündige genannt werden. I. 1. §. 25. Die Frage: ob diese zu den Natürlich- oder Bürgerlich-Unfähigen gehören? könnte in Rücksicht auf I. 12. §. 12 und 13. praktisches Interesse gewinnen, wenn ein Solcher ein außergerichtliches Codicill machte, nach erreichter Großjährigkeit verstürbe, und dieses Codicill in seinem Nachlasse vorgefunden würde. Blödsinnige werden zwar nach I. 1. §. 29. den Unmündigen gleichgeachtet, allein es ist doch noch die Frage, ob man deshalb schon mit der Kolbe zuschlagen darf.

orden gehörende Priester. II. 11. §. 1200. 1217. [7])

4) Personen, die von einer milden Stiftung, in die sie sich nicht eingekauft, Allmosen genossen haben, und weder Descendenten noch Gattinnen hinterlassen. II. 19. §. 50. seq. II. 16. §. 22. [8]).

§. 16.

Zu denjenigen, welche bloß über eine gewisse Quote ihres Vermögens letztwillig verfügen dürfen, gehören:

1) Aeltern. (§. 58 — 76.)

2) Kinder. (§. 77 — 78.)

---

7) Diese werden für bürgerlich-todt gehalten.

8) Der Ehemann einer solchen Person hat kein Recht auf ihren Nachlaß, aber die Ehefrau und die Descendenten; allein auch diese bloß auf den Pflichttheil. II. 19. §. 50. sq. II. 16. §. 22. Circ. v. 3ten Jan. 1782.

3) Eheleute. (§. 80 — 82.)

4) Verschwender. (§. 83 — 84.) [9])

§. 17.

In der Regel [10]) wird die Fähigkeit oder Unfähigkeit des Erbsetzers nach dem Zeitpunkte beurtheilt, wo das Testament errichtet worden ist. I. 12. §. 11.

§. 18.

In Ansehung der Erbfähigkeit, als des zweyten innern Erfordernisses eines gül-

---

9) Die Verschwender werden zwar den Minderjährigen gleichgeachtet I. 1. §. 31.; allein sie genießen doch nicht durchgehends gleiche gesetzliche Begünstigungen. Z. B. wie hier in Ansehung ihrer Testamente, ferner auch nicht in Ansehung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand I. 9. §. 542. Auch haben die Gelder der unter Curatel stehenden Minderjährigen vor den Geldern der Verschwender in gewissen Fällen einen Vorzug. Deposital-Ordn. von 1783. Tit. 1. §. 50. sq.

10) Eine Ausnahme begründet nämlich per consequentiam I. 12. §. 14.

tigen Testaments oder Codicills ist zu bemerken:

1) daß gewisse Personen ganz unerbfähig sind, und zwar entweder in Beziehung auf alle Staatsbürger (§. 19.) oder nur in Beziehung auf einige; (§. 20.)

2) daß andre nur zum Theile unerbfähig sind, und zwar: entweder weil sie auf gewisse Summen eingeschränkt (§. 22 — 24.), oder vom Naturalbesitze gewisser Gegenstände ohne vorher erhaltene Concession ausgeschlossen sind. (§. 25. sq.)

§. 19.

Erbunfähig aus irgend einem Testamente etwas zu erwarten, sind:

1) Hochverräther und alle die, deren Vermögen wegen begangner Verbrechen confiscirt worden ist;

2) Auswärtige Kirchen. II. 11. §. 195.

3) Mönche und Nonnen, so wie auch zu Ritterorden gehörende Priester. (§. 15. No. 3.)

§. 20.

Erbunfähig bloß aus bestimmten Testamenten in gewissen Fällen etwas zu erwerben, sind:

1) diejenigen, die des Ehebruchs oder der Blutschande mit dem Testator gerichtlich überführt worden sind. I. 12. §. 35.

2) Fremde aus Pupillarsubstitutionstestamenten, (S. §. 69. No. 2.)

3) der Richter oder Protokollführer als Erben aus einem Testamente, das sie selbst aufgenommen haben, I. 12. §. 134. [11])

4) der eingesetzte Erbe aus dem Testamente desjenigen, dem er aus Vorsatze oder grobem Versehen den Tod verursacht hat, wenn ihm vom Erblasser ein solches Versehen nicht ausdrücklich wieder verziehen worden ist. I. 12. §. 599. sq.

---

11) In einem versiegelt übergebenen Testamente können beyde annehmende Gerichtspersonen Erben seyn I. 12. §. 133. S. unten §. 51. No. 5. 6.

5) der eingesetzte Erbe aus dem Testamente desjenigen, dem er erweißlich an dem Widerrufe desselben verhindert hat. I. 12. §. 605 — 607.

§. 21.

In beyden §. 19 und 20. angeführten Fällen tritt entweder das Recht des Zuwachses in Ansehung der erbfähigen Miterben, oder, wenn keine Miterben und Substituten vorhanden sind, die gesetzliche Erbfolge der Intestaterben des Erblassers ein, und das Testament wird letztern Falls in Ansehung der etwanigen Vermächtnisse wie ein Intestat-Codicill betrachtet. (§. 5.)

Sind aber weder Miterben noch nahe gesetzliche Erben vorhanden [12]): so fällt die Erbschaft, wenn nicht noch andre Personen, z. B. Socii liberalitatis regiae II. 16. §. 23.

---

12) Gesetzliche Erben sind Ehegatten und alle Verwandte innerhalb und mit Einschlusse des sechsten Grades II. 1. §. 622. I. 12. §. 27. 31.

(L. vn. C. si liber imp. Socius sine haerede decesserit.) darauf Anspruch machen können, als ein Herrenloses Gut dem Staate anheim. II. 16. §. 16. 24. Die Vermächtnisse bleiben aber auch in diesem Falle gültig. II. 16. §. 25. sq.

§. 22.

Bloß auf gewisse Summen eingeschränkt sind:

1) inländische Kirchen, II. 11. §. 197. 202. I. 12. §. 424.

Diesen darf nicht über 500 Rthlr. an Capital, und an jährlich fortdauernden Prästationen nicht über 20 Rthlr. ohne Concession des Staats vermacht und ausgezahlt werden.

2) inländische Klöster und katholische Stifter. II. 11. §. 952.

Diese genießen in der Regel dieselben Vorrechte der Kirchengesellschaften, und sind auch eben den Einschränkungen unterworfen. Doch können bey letztern

außer den bewilligten 500 Rthlr. noch 500 Rthlr. für Seelenmessen vom Erbsetzer bestimmt werden, die aber gleich nach dem Tode desselben gelesen und den Priestern auf die Hand ausgezahlt werden müssen. II. 11. §. 206.

3) In gewisser Rücksicht gehört auch hieher, daß Corporationen, Gemeinen oder andre moralische Personen, denen ohne Zeitbestimmung der Gebrauch oder Genuß einer gewissen Sache zugewendet worden, davon nur funfzig Jahr Gebrauch machen können, I. 12. §. 423. jährliche Hebungen aber dauern so lange fort, als die moralische Person vorhanden ist. l. c. §. 424.

4) Ehefrauen zur linken Hand [13]), wenn zur Zeit der geschlossenen Heirath Kin-

---

13) Der Ehemann kann von seiner Frau zur linken Hand so viel wie jeder Fremde erhalten. II. 1. §. 906.

der aus einer vollgültigen Ehe vorhanden waren, gesetzt, daß dieselben auch in der Zwischenzeit verstorben wären, können durch das Testament ihres Ehegatten zur linken Hand mehr nicht, als den zehnten Theil seines eigenthümlichen freyen Nachlasses erhalten. II. 1. §. 914. 915.

§. 23.

Andre pia corpora aber als die §. 22. No. 1. und 2. genannten, sind hierunter nicht begriffen, I. 11. §. 1075. und

1) inländische Schulen, II. 12. §. 21. 58.
2) Universitäten,
3) öffentliche Lehr- und Erziehungs-Anstalten, II. 12. §. 21.
4) inländische Armen- und Waisen-Häuser,
5) Stipendien,
6) Anstalten zum Besten der Predigerwittwen [14]),

---

14) Concl. der Gesetzcommission v. 6ten Jun. 1786. bestätigt per Rescr. v. 20sten Jun. a. ej.

7) die zur Wartung der Kranken bestimmten geistlichen Orden, II. 11. §. 1189. seq. [15])

namentlich ausgenommen. Diesen kann folglich der Testator so viel zuwenden als er will.

§. 24.

Sind die vorgeschriebenen Schranken überschritten worden [16]), und die pia causa maßt sich das Vermächtniß ohne vorgängige Bestätigung an: so wird der Vorsteher, der sich dessen schuldig gemacht hat, in fiskalische Strafe genommen, das Vermächtniß aber fällt, in so weit es nicht bestätigt wird,

---

15) Diesen können wenigstens ohne Concession 500 Rthlr. vermacht werden, und in Ansehung des Ueberschusses können sie sich einer Bestätigung getrösten, auf die andre nicht ausgenommene pia corpora keinen Anspruch machen dürfen II. 11. §. 200.

16) Edict vom 21sten Jul. 1753. §. 14.

in den Nachlaß zurück. II. 11. §. 214. 216. [17])

§. 25.

Bloß von der Natural-Erwerbung gewisser Gegenstände ausgeschlossen sind:

I. in Ansehung jedweder liegenden Gründe.

1) Juden; [18])

2) Kirchengesellschaften. II. 11. §. 194.

---

17) Nach dem Concl. der Gesetzc. v. 13. Sept. 1782. sollte in diesem Falle das Vermächtnis in so fern es die gesetzmäßige Summe von 500 Rthl. nicht überstieg, als ein legatum ereptitium confiscirt werden, und nur was über 500 Rthl. vermacht worden, in den Nachlaß zurückfallen. Dieß ist also abgeändert.

18) Von den Juden steht zwar nichts in dem Allgemeinen Landrechte; aber in dem General-Juden-Privilegio vom 17. April 1750 und dessen Deklaration vom 4. Jul. 1763. Art. XXVII. die, wenn gleich im Allg. Landr. nicht darauf Bezug genommen worden ist (ni fallor). Publ. Pat. vom 5ten Febr. 1794. II. gleichwohl noch Anwendung finden.

II. In Ansehung adlicher Güter Personen bürgerlichen Standes. II. 9. §. 51. 61. 64. 67. 68.

III. In Ansehung unterthäniger Güter alle, die sich nicht in die persönliche Unterthänigkeit bey der Gutsherrschaft eines solchen Guts begeben wollen. II. 7. §. 277.

§. 26.

Hiebey ist zu bemerken:

Wer vermöge seines Standes gewisse Sachen oder Güter zu besitzen an sich nicht fähig ist, dem können solche dennoch in einem Testamente oder Codicille in gewisser Art zugewendet werden. I. 12. §. 41. [19])

---

19) Der Erblasser kann sogar fremde Sachen vermachen, die alsdann der Erbe für den Legatar anzukaufen suchen oder ihm den durch Sachverständige auszumittelnden außerordentlichen Werth I. 2. §. 114. vergüten muß, I. 2. §. 377. Nur darf der Erblasser die fremde Sache nicht aus Irrthum für die seinige gehal-

Ein solcher unbesitzfähiger Erbe oder Legatar kann nämlich wenigstens ein Jahr im Naturalbesitze bleiben, und innerhalb dieses Jahrs sich um die Concession bewerben, oder sein Recht einem Besitzfähigen abtreten. Geschieht dieß aber nicht: so trägt Fiskus auf Subhastation an, und der unbesitzfähige Erbe, wenn er sich die Concession nicht verschaffen kann, bekommt statt des Guts das Kaufpretium. I. 12. §. 42. 453. II. 9. §. 65.

Auf ähnliche Art wird es auch mit einem unterthänigen Gute gehalten. II. 7. §. 278. 279.

§. 27.

Das dritte Erforderniß der innern Form eines Testaments ist die Einsetzung in den ganzen Nachlaß, oder in einen durch die

---

ten haben l. c. §. 384., dummodo defunctus sciverit rem esse alienam Hellfeld J. F. §. 1518. seq. Hymmeus Beytr. zur jurist. Litteratur, Band VII. S. 86.

Division in Beziehung aufs Ganze bestimmten Theil desselben. I. 12. §. 4.

Darin besteht eigentlich der Unterschied zwischen einem Testamente und einem Codicille.

Dieser durch Division in Beziehung aufs Ganze bestimmte Theil, wird Erbschaftsquote (pars quota) genannt, und ist z. B. $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{5}$ u. s. w. des Nachlasses [20]).

§. 28.

Wem eine Quote ausgesetzt worden ist, bleibt Erbe, wenn auch gleich der Testator sich z. B. des Ausdrucks bedient hätte „ich vermache dem A. $\frac{1}{10}$ meines Nachlasses;" und wer eine an sich (nicht in Beziehung aufs Ganze) bestimmte Summe oder ein Quantum ausgesetzt erhalten hat, ist Legatar, wenn auch gleich der Testator geschrieben

20) Leyser sp. 361. m. 3. sagt: pars quota est pars per divisionem determinanda, pars quanta aber pars absolute determinata.

hätte: „ich setze den A. mit 30000 Rthlr. zum Erben ein." I. 12. §. 263. 257. 258.

§. 29.

Wer den ganzen Nachlaß erhält, heißt Universalerbe (haeres ex asse); der Erbe aber oder die Erben, durch deren Quoten der Nachlaß nicht erschöpft wird, heißen Partialerben [21]).

§. 30.

Ist derjenige, der Erbe seyn soll, nicht in eine Quote eingesetzt worden: so wird

---

21) Nach römischem Rechte war haereditas nihil aliud quam successio in universum jus quod defunctus habuit. Jul. lib. 6. digest. Jeder Erbe war also Universalerbe, wo nicht in der That, doch vermöge des nothwendigen Rechts des Zuwachses mit der Exspectanz aufs Ganze. Bey uns aber kann jeder Erblasser pro parte testatus pro parte intestatus decedere I. 12. §. 45., das Recht des Zuwachses verbieten I. 12. §. 285., und folglich auch Partikular-Erben haben. Aus diesem Grunde scheint I. 12. §. 4. zu ib. §. 45. nicht ganz zu passen.

der Aufsatz, wenn sonst keine gehörig eingesetzten Erben vorhanden sind, wie ein Intestat-Codicill betrachtet; ist aber der Nachlaß durch die Quoten nicht erschöpft worden, so erben die gesetzlichen Erben des Erblassers das Uebrige. I. 12. §. 45.

§. 31.

Erhellet jedoch aus dem Testamente, daß der Erblasser bloß einzelne Stücke ausgelassen, allein dennoch die Absicht gehabt habe, den ganzen Nachlaß seinen eingesetzten Erben zuzuwenden: so können in diesem Falle die Intestaterben des Erblassers auf die übergegangenen einzelnen Stücke keinen Anspruch machen, sondern diese fallen den eingesetzten Erben ebenfalls zu. I. 12. §. 255. 264.

§. 32.

Sind mehrere Erben eingesetzt worden, ohne daß der Erbsetzer die Quoten der einzelnen bestimmt hat: so wird dieß für eine

stillschweigende Erklärung des Erblassers gehalten, daß sämmtliche Erben zu gleichen Quoten den Nachlaß erhalten sollen. I. 12. §. 261. [22])

§. 33.

Wenn die eingesetzten Erben vor dem Erbsetzer sterben, so tritt entweder die gesetzliche Erbfolge oder das Recht des Zuwachses ein. I. 12. §. 277. sqq.

§. 34.

Die gesetzliche Erbfolge tritt ein:

I. zum Besten der Intestaterben des Erblassers

---

22) Wenn mehreren Kirchen ohne Quoten-Bestimmung ein Vermächtnis ausgesetzt worden ist: so steht es dem Staate frey, eine andre als obige Absicht des Erblassers für wahrscheinlicher zu halten, und der unvermögendsten unter den zum Vermächtnisse berufenen Kirchen, dasselbe mit Ausschlusse aller übrigen allein zuzuwenden. II. 11. §. 204. sq.

wenn nur ein Erbe eingesetzt war, und dieser vor dem Erblasser verstorben ist. I. 12. §. 277. [23])

II. Zum Besten der Intestaterben des verstorbenen Erben.

wenn der eingesetzte und ausgefallene Erbe ein Descendent des Erblassers war. II. 2. §. 443.

§. 35.

Das Recht des Zuwachses der Miterben aber tritt ein:

wenn mehrere Erben eingesetzt waren, und einige von diesen die andern überlebt haben. I. 12. §. 281. 286.

---

23) Das Eigenthum einer Erbschaft geht zwar ohne Besitzergreifung auf die Erben über I. 12. §. 242. I. 9. §. 368. und in dem darauf folgenden §. 370. heißt es zwar: „Stirbt der Erbe noch ehe er die Erbschaft in Besitz genommen hat: so geht dennoch sein Recht daran auf seine Erben über." Man könnte also auf den Gedanken gerathen, daß durch diesen §. 370. das Versendungsrecht (jus transmissionis)

Die Miterben nehmen an der erledigten Portion nach Verhältnisse ihrer Quoten Antheil, und diejenigen unter den Miterben, die in besondrer Verbindung mit einander eingesetzt waren, schließen, wenn einer von ihnen stirbt, die übrigen nicht mit ihnen in besondrer Verbindung eingesetzten Erben aus. Z. B. F. G. und H. sollen $\frac{6}{16}$ haben. I. 12. §. 368. sq.

§. 36.

Der Erblasser kann aber die Erbfolge seiner Intestaterben in dem Falle des §. 34. No. 1. verhindern, wenn er auf den Fall, daß der eingesetzte Erbe nicht sollte erben

---

nach der Parömie, le mort faisit le vif, mortuus transfert haereditatem in vivum, oder der Todte beerbt den Lebendigen, wieder eingeführt worden wäre. Allein I. 12. §. 277. sagt ganz deutlich das Gegentheil. Indessen würde auch der obige §. 370. auf den ersten Anblick alle Zweydeutigkeit verlieren, wenn es daselbst hieße: stirbt der Erbe nach dem Erblasser, aber noch ehe u. s. w.

können oder wollen, einen andern substituirt (substitutio vulgaris, institutio secunda, Untereinsetzung [24])). Diesem Substituten kann der Erbsetzer auf denselben Fall wieder einen andern, und sofort substituiren. I. 12. §. 278. 56.

§. 37.

Der Erblasser kann auch das Recht des Zuwachses bey mehreren Erben verhindern, und zwar

1) zum

---

24) Untereinsetzung statt Substitution ist wohl eben so richtig und gewissermaßen manierlicher als Aftereinsetzung. Man bedient sich zwar statt der Präposition sub in einigen damit zusammengesetzten Wörtern der Verdeutschung after z. B. statt Subinfeudation Afterbelehnung I. 18. §. 36.; allein man behält doch, wenn man nicht unter statt after sagen will, weit schicklicher das ausländische Wort bey, z. B. Sublocation I. 21. §. 309. Sagten doch die Lateiner nobiscum, vobiscum statt cum nobis etc. bloß um das zarte Gefühl durch keinen mit dem Worte cunnus ähnlichen Klange zu beleidigen. Sollten wir weniger Delikatesse haben oder zu haben scheinen wollen, wie sie?

1) zum Besten seiner Intestaterben, wenn er das Recht des Zuwachses geradezu verbietet [25]. I. 12. 285.

2) Zum Besten andrer Personen, wenn er jedem Erben einen oder mehrere andre substituirt. I. 12. §. 459.

§. 38.

Will der Testator, daß den zu ungleichen Quoten eingesetzten Erben die ausfallenden Quoten doch zu gleichen Theilen zuwachsen sollen: so darf er die mehreren Erben nur unter sich einander substituiren (substitutio reciproca, breviloqua). I. 12. §. 283. J. H. Boehmer introd. in jus digest. XXVIII. 6. §. 7.

§. 39.

Der Erblasser kann aber nicht bloß auf den Fall substituiren, daß ein Erbe die Erb-

---

25) Ist aber bey Legaten das Recht des Zuwachses verboten worden: so fallen die erledigten Vermächtnisse an die Testamentserben. I. 12. §. 372.

schaft nicht annehmen wollte oder könnte; sondern er kann auch so substituiren, daß ein Erbe dem andern im Besitze der Erbschaft folgen soll. Daraus entsteht entweder

1) die einfache fideicommissarische Substitution, oder
2) ein Familienfideicommiß [26]).

§. 40.

Die fideicommissarische Substitution ist vorhanden [27])

1) wenn der Erbsetzer sagt: A. soll meinen Nachlaß oder 10000 Rthlr. haben, so lang er lebt; nach seinem Tode soll sie B. bekommen u. s. w. I. 12. §. 53.

---

26) Es versteht sich wohl von selbst, daß bey dergleichen Verordnungen diejenigen nicht leiden dürfen, die einen Pflichttheil zu fordern haben.

27) Der fideicommissarische Erbe kann von seinem Vormanne (haerede fiduciario) fideicommissarische Caution durch Bürgen oder Pfänder verlangen. I. 12. §. 472. I. 14. §. 189 — 192.

2) wenn der Erbsetzer Jemanden von einer gewissen Zeit an (ex die,) oder bis zu einer gewissen Zeit (in diem) ohne weitern Zusatz zum Erben einsetzt. In diesen beyden letztern Fällen wird im erstern der Testamentserbe, im letztern der gesetzliche Erbe für fideicommissarisch substituirt gehalten. I. 12. §. 259. 260.[28])

§. 41.

Bey der fideicommissarischen Substitution ist zu bemerken:

1) daß die Erbschaft oder Erbschaftsquote wenigstens ein Capital von 10000 Rthl. betragen muß; II. 4. §. 59.

2) daß die Substitution nur zum Besten des ersten und zweyten Substituten von Wirkung ist; I. 12. §. 55.

3) daß der zweyte Substitut das bisherige Fideicommiß auf seine Erben vererbt,

---

28) S. unten §. 69. in der Note.

da unter der fideicommissarischen Substitution allemal auch die gemeine verstanden wird. I. 12. §. 58. [29])

§. 42.

Ein Familienfideicommiß aber kann

1) nur in Landgütern bestehen; diese dürfen

2) unter keiner grundherrschaftlichen Bothmäßigkeit sich befinden, und müssen

3) wenigstens 2500 Rthlr. jährlichen Ertrag nach landwirthschaftlichen Grundsätzen gewähren; auch dürfen sie

---

29) Auch bey Familien-Fideicommissen, in welchen der Erblasser es stillschweigend bey dem ordine succedendi juris communis belassen hat, gelangt der zur Fideicommißfolge qualificirte nächste Erbe des letzten Besitzers zur Erbfolge, nicht aber derjenige, welcher in der Familie dem Stifter gradu proximior ist. Concl. der Gesetzc. v. 23sten Oct. 1787. best. p. rescr. v. 5ten Nov. a. ej.

4) mit keinen Prästationen belastet seyn, außer etwa

a. zum Besten der Kinder des jedesmaligen Fideicommißbesitzers,

b. zur Aufsammlung eines Capitals für künftige Unglücksfälle;

c. zur Erweiterung und Verbesserung des Fideicommisses. II. 4. §. 48—53.

§. 43.

Allein auch durch diese erlaubten Prästationen darf der jährliche Ertrag nicht so sehr geschmälert werden, daß der jedesmalige Besitzer nicht wenigstens einen reinen jährlichen Ertrag von 1250 Rthlr. zur freyen Verwendung übrig behielte. l. c. §. 54.

Capitel II.

Von der äußern Form schriftlicher gemeiner Testamente.

§. 44.

Diejenigen Maßregeln, die die Gesetze zur Begründung der (juristischen) Gewißheit erfordern, daß ein Testament wirklich von dem herrührt, dem es zugeschrieben wird, und daß der Inhalt auch wirklich seinem Willen gemäß ist, machen die **äußere** Form eines Testaments aus. (§. 8.)

Die äußere Form bey gemeinen letzten Willensverordnungen ist verschieden, je nachdem der letzte Wille

1) entweder **schriftlich** oder **mündlich** erklärt, und erstern Falls

2) entweder offen, ununterschrieben und unüberschrieben, oder

3) versiegelt, unterschrieben und überschrieben überreicht wird.

§. 45.

In jedem dieser Fälle, und insbesondere bey schriftlichen Testamenten und Codicillen müssen folgende wesentliche Erfordernisse beobachtet werden:

1) Jede dergleichen schriftliche letzte Willensverordnung in gemeiner Form muß irgend einem ordentlich besetzten Gerichte überreicht werden. I. 12. §. 66. [30])

---

30) Wer nur an dem Orte, wo der Erbsetzer testirt (nicht gerade: wohnt) mit der Gerichtsbarkeit versehen ist, kann das Testament an- und aufnehmen, ohne nöthig zu haben, dasselbe dem Richter des Wohnorts auszuliefern, weil sonst die Persönlichkeit-Freyheit zu testiren eingeschränkt seyn würde, da vielleicht mancher Erbsetzer es an dem Orte, wo er wohnt, nicht wissen lassen will, daß er ein Testament errich-

2) Das Gericht muß wenigstens

a. aus einer auf die Justiz verpflichteten Gerichtsperson, und

b. aus einem vereideten Protokollführer bestehen; dessen Stelle aber in jedem Falle zwey vereidete Schöppen vertreten können. I. 12. §. 82. seq.

3) Der Erbsetzer muß seinen letzten Willen entweder dem versammelten Gerichte

---

tet hat. Wer aber an dem Orte, wo der Erbsetzer testirt, nicht mit der Jurisdiction versehen, aber doch sonst auf die Justiz vereidet ist, kann ein Testament auch in dem fremden Jurisdictions-Bezirke mit Zuziehung einer zweyten Gerichtsperson gültig an- oder aufnehmen; er muß aber das Testament dem Richter oder einem der Richter des Orts, wo er es auf- oder angenommen hat, zur Aufbewahrung samt den Gebühren einhändigen. Rescr. d. d. Berlin den 12ten Sept. 1791. Conclus. der Gesetzc. vom 19ten Febr. 1788. best. p. rescr. v. 3ten März a. ej. Beyträge zur Kenntniß der Justizverfassung von Eisenberg und Stengel, 1ster B. S. 39.

(in pleno) persönlich [31]) überreichen, oder sich eine Deputation zur Annahme des Testaments in seine Wohnung erbitten. I. 12. §. 87. seq.

4) Die Deputation muß aus zwey zur Justiz verpflichteten, und ausdrücklich zu der Annahme des Testaments vom Vorgesetzten des Gerichts ernannten Personen bestehen. l. c. § 88. seq.

5) Um die Deputation kann der Erbsetzer durch ein von ihm oder von zwey andern Personen unterschriebenes Vorstel-

---

31) Dadurch ist der Streit der röm. Rechtsgelehrten: ob man auch durch einen Bevollmächtigten sein Testament dem Gerichte könne einhändigen lassen? gehoben. Hellfeld J. F. §. 1409. not. s.) Auch ein dem Richter schriftlich zugefertigtes Testament kann nicht als ein gültiges testamentum judicii oblatum angesehen werden. Entsch. der Gesetzc. v. 11ten Oct. 1782. Der einzige Fall, wo letzteres gültig ist, ist unten §. 90. angeführt.

len nachsuchen; er kann sein Gesuch aber auch mündlich zum Protokolle erklären, oder durch zwey andre von ihm abgeordnete Personen anbringen lassen, die übrigens hiezu keine Vollmacht nöthig haben, I. 12. §. 67 — 71. oder es sonst auf eine sichre Art zur Wissenschaft des Richters gelangen lassen.

6) Jede schriftliche Willensverordnung muß vom Erblasser wo nicht geschrieben, doch wenigstens unterschrieben seyn. l. c. §. 101. [32])

---

32) Es ist also die Unterschrift des Erbsetzers nur Einmal am Ende erforderlich, welches auch von dem Falle gilt, wenn ein Fremder oder gar der Erbe oder Legatar das Testament geschrieben hat; denn das Allg. Landrecht macht hierin keinen Unterschied, und ubi lex non distinguit nec nostrum est distinguere. Nach dem röm. Rechte würde zwar ein Testament in quo scribens sibi haereditatem vel legatum adscripsit in Ansehung des Scribentis nichtig nisi testator testatus fuerit propria manu v. c. in

7) Muß in jedem Falle ein Protokoll über den Hergang der Sache vom Anfange bis zum Ende aufgenommen werden; dieß Protokoll muß der Erbsetzer mit unterschreiben und der Richter in Gegenwart desselben versiegeln und überschreiben. l. c. §. 105.

---

apostilla sua voluntate hoc fuisse scriptum J. H. Boehmer Introd. in jus dig. XXX. 1. §. 8. Leyser sp. 375. m. 25. Beytr. zur jur. Litt. VI. S. 71. Auch macht es die Instruction für Ostpr. v. 30sten Jul. 1774. S. 79. litt. e dem Richter zur Pflicht, den Erbsetzer zu fragen: ob derjenige, der das Testament geschrieben, nicht etwa Erbe oder Legatar sey? allein damals galt auch in Ostpreußen noch das römische Recht in subsidium, welches nun durch das Publicat. Patent v. 5ten Febr. 1794. I. seine Gültigkeit verloren hat. Die Fälle aber, wo auch nach dem Allg. Landrechte die Einmalige Unterschrift des Erblassers unzureichend ist, sind 1) unten §. 51. No. 6. und 2) §. 75. No. 2. angeführt worden.

§. 46.

Wird der schriftliche Aufsatz

a. offen, ununterschrieben und unüberschrieben überreicht; so muß

1) derselbe vorher unterschrieben werden,

2) sodann braucht der Richter bloß unter demselben die Erklärung des Erbsetzers, daß dieser Aufsatz seinen letzten Willen enthalte, zu verzeichnen, und diesen Vermerk zu unterschreiben. I. 12. §. 107. 108.

3) Muß hiernächst der Aufsatz in Gegenwart des Erbsetzers mit dem Gerichtssiegel versehen und überschrieben, auch das §. 45. No. 6. erwähnte Protokoll aufgenommen werden. l. c. §. 109. seq.

§. 47.

Ist der Aufsatz aber schon

b. versiegelt, unterschrieben und überschrieben, so muß der Richter

das Gerichtssiegel beyfügen I. 12. §. 103.; sodann das gerichtliche Protokoll mit dem Aufsatze in einen besondern Umschlag einsiegeln, und denselben ebenfalls überschreiben, und mit dem Protokollführer unterschreiben.

§. 48.

Die Beobachtung der vorstehenden Förmlichkeiten ist zur Gültigkeit eines letzten Willens durchaus nöthig, und der Richter muß bey deren Verabsäumung denjenigen, welchen in dem Testamente oder Codicille ein Erbtheil oder Vermächtniß zugedacht war, wegen des durch seine Schuld entstehenden Verlustes gerecht werden. I. 12. §. 139. 140.

§. 49.

Sodann thut der Richter wohl, wenn er folgende Vorschriften genau beobachtet, um sich bey deren Verabsäumung nicht für die Kosten eines Processes verantwortlich zu machen, der daraus entstehen könnte:

1) muß er im Protokolle bemerken, mit wie viel Siegeln das Testament versehen, und wie es überschrieben war, oder überschrieben wurde; I. 12. §. 157.

2) muß er bemerken: ob und wie er sich von der Identität des Erbsetzers überzeugt hat;

3) muß er sich auch von der persönlichen Fähigkeit des Erbsetzers, über sein Vermögen letztwillig zu verfügen, zu vergewissern suchen. l. c. §. 145. 151.

4) Findet er die Dispositionsfähigkeit des Erbsetzers zweifelhaft, und ist die Sache dermaßen dringend, daß keine Sachverständigen mehr zugezogen werden können I. 12. §. 148.: so muß er die Handlung zwar vornehmen, aber zugleich seine Bedenklichkeiten sorgfältig im Protokolle bemerken. I. 12. §. 149.

5) Wird die Handlung unterbrochen: so muß er die Veranlassung der Unterbrechung, so wie die Zeit der Unterbrechung und der wieder angefangenen

Fortsetzung im Protokolle genau niederschreiben. l. c. §. 150.

6) Muß er zu mehrerer Sicherheit dem Erbsetzer folgende Fragen vorlegen, und dieselben sowohl als deren Beantwortung protokolliren:

1. wie er mit Vornamen heiße?
2. wie alt er sey?
3. ob er wisse, was im Testamente enthalten sey?
4. ob er einen Erben eingesetzt?
5. ob und wie viel er Kinder habe?
6. (wo nicht,) ob seine Aeltern noch am Leben?
7. ob er diese Notherben (No. 5. oder 6.) nicht übergangen habe?
8. ob er verheirathet sey?
9. ob er seinen letzten Willen eigenhändig unterschrieben habe?
10. ob er das Testament freywillig, oder auf Jemandes Zureden oder gar Zwangsweise gemacht habe?

11. ob er das Testament selbst in den Umschlag eingesiegelt, oder ob dieß ein anderer in seiner Gegenwart gethan habe?

12. ob er überzeugt sey, daß in dem Umschlage sein letzter Wille enthalten und kein anderes Dokument untergeschoben sey?

13. ob er also das übergebene Testament und die darauf befindlichen Siegel für die Seinigen anerkenne?

§. 50.

Endlich gehört auch das Stempelpapier in so weit zu den äußerlichen Förmlichkeiten, als durch den Nichtgebrauch desselben eine Stempelstrafe verwirkt wird.

Wenn nämlich das Vermögen 50 — 200 Rthlr. beträgt, so muß ein Stempelbogen von 6 Groschen genommen werden.

Eben dieser Stempelsatz findet bey bürgerlichen Personen in mittlern und kleinen Städten statt, wenn auch der Nachlaß über

200 Rthlr.

200 Rthlr. beträgt. Adeliche aber und Beamte auf dem Lande und in Städten, wie auch bürgerliche Personen in großen Städten müssen zu ihren Testamenten ohne Unterschied einen Stempelbogen von 2 Rthlrn. gebrauchen.

§. 51.

Bey mündlichen gemeinen Testamenten sind in Ansehung der äußern Form folgende Erfordernisse zu beobachten:

1) muß der Erblasser vor einem gehörig besetzten Gerichte erscheinen, oder sich eine gehörig ernannte Deputation ins Haus erbitten;

2) müssen jedes Mal die strengere Förmlichkeiten beobachtet werden, wenn der Erbsetzer unter diejenigen Personen gehört, die nur in der strengern Form testiren können.

3) Muß in dem Aufnahme-Protokolle zugleich der Hergang der Sache niedergeschrieben, und das Protokoll von dem

Erbsetzer und den beyden Gerichtsper- sonen unterschrieben werden [33].

4) Muß das Protokoll in Gegenwart des Erbsetzers mit dem Gerichtssiegel einge- siegelt und überschrieben und die Ueber- schrift von den Gerichtspersonen mit Bemerkung des Datums unterschrieben werden [34].

5) Soll der Richter Erbe seyn, so darf er sich in diesem Falle mit dem ganzen Geschäfte gar nicht befassen, sondern

---

33) Ein mündliches Testament, das blos vom Richter und dem Erbsetzer, nicht aber auch vom Protocollführer unterschrieben wäre, würde ungültig seyn, Concl. der Gesetzc. v. 1sten Jul. 1794. wenn es aber in den Beyträgen VI. S. 71. heißt: „bedarf es bey einem mündlichen und also auch bey einem ad protocollum gegebenen Testamente der Subscriptionis Testatoris nicht, und hat selbiges ohne das plenam fidem“ so findet dieß wegen I. 12. §. 115. wenigstens jetzt nicht mehr statt.

34) Allg. Gerichtsordnung Th. 2. Tit. 4. §. 4.

muß den Erbsetzer an einen andern Richter verweisen; I. 12. §. 134. 75.

soll der Protokollführer Erbe seyn, so muß der Richter denselben sofort entfernen und seine Stelle auf andre Art ersetzen. l. c. §. 135. (S. §. 45. No. 2. b.)

6) Soll aber der Richter oder Protokollführer oder überhaupt eine bey der Handlung zugezogene Person bloß ein Vermächtniß erhalten, so ist dieß gültig, wenn der Erbsetzer dieß bey der Unterschrift oder am Rande bey der gehörigen Stelle eigenhändig bezeugt, oder durch zwey glaubwürdige Personen am Rande bey der gehörigen Stelle oder bey der Unterschrift statt seiner bestätigen läßt.

§. 52.

Vorstehende Erfordernisse sind zur Gültigkeit eines mündlichen gemeinen Testaments durchaus nöthig.

Hiernächst muß der Richter aber auch

1) auf die Umstände §. 49. No. 2 — 5. Rücksicht nehmen.

2) der Richter muß dem Erbsetzer auch die Fragen: 1. 2. 5. 6. 7. 8. 10. §. 49. No. 6. vorlegen und die Antworten protokolliren oder Erzählungsweise im Protokolle anführen.

3) Bey Personen unter achtzehn Jahren aber, ferner bey solchen, bey denen wegen Alters und Krankheit, oder Mangels an Unterricht und Erziehung geschwächte Verstandeskräfte zu besorgen sind, durch schickliche Fragen sich zu überzeugen suchen, daß sie weder durch List noch Ueberredung zur Erklärung ihres letzten Willens verleitet worden sind. l. c. §. 152.

4) Nach einer bescheidenen Belehrung aber den Willen des Erbsetzers gleichwohl so viel wie möglich wörtlich niederschreiben;

5) allen Zweydeutigkeiten wegen Bestimmung des Erbens, der Substituten, des Erbtheils und der Bedingungen aufs sorgfältigste vorzubeugen suchen;

6) in wesentlichen Stellen sich aller Abkürzungen enthalten und die Summen mit Buchstaben ausschreiben, und endlich

7) bey Hauptumständen keine Correcturen oder Rasuren vornehmen.

§. 53.

Auch zu einem mündlichen Testamente muß der Richter Stempelpapier gebrauchen; aber nur einen sechs Groschen Stempelbogen, das übrige Stempelpapier wird nach Beschaffenheit der Umstände nach aufgenommenem Inventario ergänzt.

Capitel III.

Von Codicillen.

§. 54.

Die Codicille setzen ebenfalls persönliche Fähigkeit zu testiren auf Seiten des Erblassers, und persönliche Fähigkeit zu erwerben auf Seiten des Legatars voraus. Es wird aber darin nur über einzelne Rechte und Pflichten (partes quantas) verfügt, die bloß an sich hinlänglich bestimmt sind, und nicht auch in Beziehung auf den ganzen Nachlaß.

§. 55.

Die äußere Form der schriftlichen wie der mündlichen Codicille ist ganz wie die äußere Form der schriftlichen und mündlichen Testamente. I. 12. §. 66.

§. 56.

Doch sind in folgenden Fällen aussergerichtliche Codicille erlaubt:

1) wenn darin Legate verordnet werden, die den zwanzigsten Theil des Nachlasses wahrscheinlich, oder nach der Versicherung des Erblassers nicht übersteigen. Doch müssen dergleichen Codicille eigenhändig von dem Erblasser geschrieben und unterschrieben, auch Jahr und Tag dabey bemerkt seyn. I. 12. §. 161. 162.

2) Legata haeredi praesenti injuncta, oder Vermächtnisse, deren Entrichtung der Erblasser dem Erben mündlich aufgetragen hat, verpflichten denselben wenn der Auftrag erwiesen werden kann [35];

---

35) Einem jeden steht frey über ein legatum haeredi praesenti injunctum dem Erben den Eid zu deferiren; der Erbe aber muß, ohne das Recht der Eidesrelation zu haben, entweder den Eid ableisten oder das Vermächtniß bezahlen, aut juret aut solvat. Beyträge VII. S. 85. No. 24. et ib. all. L. fin. C. de fideicomm. §. 12. J. de fideic. haeredit. doch muß derjenige, welcher den Eid deferirt, vorher das juramentum calumniae leisten.

aber ebenfalls nur bis auf den zwanzigsten Theil des Nachlasses I. 12. §. 172., der daher, wenn der Erbe will, durch ein vollständiges Verzeichniß ausgemittelt werden muß. I. 12. §. 164.

Auch mehrere dergleichen Vermächtnisse zusammen genommen, dürfen den zwanzigsten Theil des Nachlasses nicht übersteigen l. c. §. 165., und müssen, wenn sie ihn übersteigen, alsdann die einzelnen Legate nach Verhältniß herunter gesetzt werden.

3) Testamentarische Codicille, das ist: solche, auf die in einem vorhergehenden oder nachfolgenden Testamente Bezug genommen worden ist. Es müssen dieselben aber mit dem Datum versehen seyn, und bloß Theilungsvorschriften enthalten. I. 12. §. 171.

Abschnitt II.

Von

den letzten Willensverordnungen,

bey denen

eine strengere, theils innere, theils äußere Form als bey den gewöhnlichen oder gemeinen Testamenten erforderlich ist.

§. 57.

Strenger wird die Form der letztwilligen Verordnungen dadurch, daß in einigen Fällen mehr Feyerlichkeiten erfordert werden, oder daß die Erbsetzer nur zum gerichtlichen Protokolle und nur auf eine eingeschränkte Art über ihren Nachlaß verfügen dürfen.

Unter dieser Gattung von Testamenten muß man diejenigen, die eine strengere innere Form erfordern, von denen unterscheiden, die mit einer strengern äußern Form verbunden sind.

Capitel I.

Von denjenigen letztwilligen Verordnungen, die eine strengere innere Form erfordern; oder bey denen auf Pflichttheile Rücksicht genommen werden muß.

§. 58.

Die Aeltern genießen bey ihren Testamenten mancherley Vorrechte; sind aber auch vielen Einschränkungen unterworfen.

Es kommen hier drey Fälle in Betrachtung, je nachdem nämlich die Aeltern

1) in ihren letztwilligen Verordnungen ihre Kinder nicht bloß in den Pflichttheil ein-

setzen, sondern ihnen denselben entziehen, schmälern oder einschränken und auch andere Personen bedenken wollen, (§. 59 — 67.) oder

2) je nachdem die Aeltern im Namen ihrer Kinder letztwillig verfügen, (§. 68 — 72. oder endlich

3) bloß unter ihren Kindern, und ohne sie im Pflichttheile einzuschränken, testiren. (§. 73 — 76.)

I.

Von den Testamenten der Aeltern, worin sie nicht bloß ihre Kinder, sondern auch ihre Ehegatten und andre Personen gültig bedenken oder ihre Kinder im Pflichttheile einschränken wollen.

§. 59.

Bey Errichtung einer solchen letztwilligen Verordnung genießen die Aeltern keinen Vorzug in der äußern Form, und können in der Regel nur über denjenigen Theil ihres Vermögens frey verfügen, der nach Abzug des

sogenannten Pflichttheils der Kinder [36]) übrig bleibt.

Einen gewissen Theil ihres Vermögens müssen nämlich die Aeltern ihren Kindern jedesmal hinterlassen, oder dürfen ihnen denselben vielmehr nicht nach Willkühr entziehen [37]).

---

36) Uneheliche Kinder und Kinder aus einer Ehe zur linken Hand können bloß von der Mutter den Pflichttheil verlangen. II. 2. §. 653. 585.; Kinder, die das Klostergelübde abgelegt haben, aber von keinem ihrer Aeltern. II. 11. §. 1203.

37) Der Pflichttheil der Descendenten beträgt nach dem A. L. R. 1) ein Drittel, wenn nur ein oder zwey Kinder vorhanden sind. 2) die Hälfte, wenn deren drey oder vier sind. 3) Zwey Drittel, wenn mehr als vier vorhanden sind, aber nur von dem, was sie ab intestato erhalten haben würden. Wenn alle Kinder enterbt worden sind, so macht es keinen Unterschied, ob die Pflichttheils-Quote vom ganzen Nachlasse berechnet wird, oder bloß von der Quote der portionis ab intestato debitae.

Nur in einigen gesetzlichen Fällen ist es ihnen unter gewissen Umständen erlaubt

1) die Kinder ganz zu enterben, (§. 60.)

2) sie bloß in die Hälfte des Pflichttheils einzusetzen, (§. 61.) oder

---

Wenn aber z. B. von zwey Kindern eines zum Erben eingesetzt und das andre übergangen worden ist: so würde der Pflichttheil des Uebergangenen im erstern Falle bey einem Vermögen von 1200 Rthlr. die Summe von 400 Rthlr. betragen müssen, da er doch als Drittel der portionis ab intestato debitae = 600 Rthl. nur 200 Rthl. betragen darf. Da es bey der Verschiedenheit der Provinzialgesetze übrigens oft zweifelhaft seyn kann, wie der Pflichtheil zu berechnen ist, wenn z. B. der Erblasser in der einen Provinz angesessen war und in der andern gewohnt hat, so ist durch die Gesetzkommission die Sache dahin entschieden worden, daß der Pflichttheil in Ansehung des Immobiliar-Nachlasses, nach den Gesetzen des Orts, wo der Immobiliar-Nachlaß belegen, und in Ansehung des Mobiliar-Nachlasses, nach den Gesetzen des Orts, wo der Verstorbene zur Zeit seines Ablebens sein domicilium gehabt, bestimmt werden sollte. Entsch. der Gesetzc. v. 13ten Dec. 1782.

3) sie aus guter Absicht zu enterben (§. 62.), das ist, ihnen die Verfügung über den Pflichttheil zu nehmen, und bloß den Nießbrauch davon zu lassen.

§. 60.

Nach II. 2. §. 399. sollen die Aeltern zur gänzlichen Enterbung eines Kindes berechtigt seyn:

1) wenn das Kind des Hochverraths oder des Lasters (Verbrechens) der beleidigten Majestät schuldig erkannt worden;

2) wenn es seinen leiblichen oder Stiefältern nach dem Leben getrachtet [38];

---

38) Die erste Enterbungsursache ist so wie die zweyte ein flebile benificium, und auch dieß nicht einmal. Ein solches Kind wird im erstern Falle mit der schrecklichsten Lebensstrafe hingerichtet II. 20. §. 93., und sein Vermögen wird confiscirt. Die Aeltern können und dürfen es also nicht einsetzen. In Ansehung der zweyten Enterbungsursache würde ein solcher conatus nach II. 20. §. 40. coll. §. 873. mit dem

3) wenn es seinen leiblichen Aeltern eines groben Verbrechens, worauf eine härtere Strafe, als bloße Geld- oder bürgerliche Gefängnißstrafe verordnet ist, wider besseres Wissen in Gerichten beschuldigt;

4) wenn es sich an seinen leiblichen Aeltern mit unerlaubten Thätlichkeiten vergriffen;

5) wenn es die Ehre des Erblassers mit groben Schmähungen angetastet;

6) wenn es mit dem einen Theile der leiblichen oder Stiefältern blutschänderischen oder ehebrecherischen Umgang gepflogen hat;

7) wenn es durch grobe Verbrechen dem Erblasser einen beträchtlichen Theil seines Vermögens entzogen hat, das heißt:

Schwerte bestraft werden müssen. Solchergestalt wäre wohl der Ausdruck „berechtigt“ wegzuwünschen, da er der unglücklichen Aeltern gleichsam spottet.

einen Theil, der wenigstens so viel ausmacht, als der Pflichttheil betragen würde;

8) wenn das Kind dem Erblasser in der Noth nicht hat unterstützen wollen, und endlich

9) wenn es sich bey seinen Standesgenossen durch die Wahl einer niederträchtigen Lebensart öffentlich entehrt hat. II. 2. §. 399 — 409.

§. 61.

Die Enterbung auf die Hälfte des Pflichttheils erlauben die Gesetze dem Vater, und nach dem Tode des Vaters II. 1. §. 1008. der Mutter l. c. §. 1012.

1) wenn das Kind ohne ihre ertheilte oder vom Richter ergänzte Einwilligung heirathet [39]), und

2) wenn

39) Nach II. 1. §. 1006. muß der Vater die Ungültigkeit der Ehe innerhalb sechs Wochen nach erhalte-

2) wenn es durch unehelichen Beyschlaf die Einwilligung der Aeltern in seine Heirath erzwingen wollte. II. 2. §. 412.

---

erhaltener Nachricht von deren Vollziehung rügen. Muß er dieß, so sollte man auch die Unterlassung dieser Rüge in der gesetzlichen Frist für eine nachfolgende Einwilligung oder Ratihabition halten müssen, da nach I. 4. §. 61. Stillschweigen für Einwilligung gehalten wird, wenn der Schweigende sich erklären konnte und vermöge der Gesetze dazu verbunden war. Diese richtige Schlußfolge wird überdieß mit bestimmter Hinweisung auf diesen Fall II. 1. §. 988. ausdrücklich bestätigt: „Ist das Ehehinderniß von dem, welcher dazu berechtigt ist, innerhalb der durch die Gesetze bestimmten Frist nicht gerügt worden: so wird dasselbe für gehoben angesehen;“ allein eben so ausdrücklich wird wiederholentlich II. 1. §. 1018. coll. II. 2. §. 412. dem Vater erlaubt, auch in diesem Falle das ungehorsame Kind bis auf die Hälfte des Pflichttheils zu enterben. Der Hauptgrund ist der Ungehorsam des Kindes, aber dieser ist auch vorhanden, wenn die Einwilligung vom Richter ergänzt wird.

§. 62.

Die Enterbung aus guter Absicht aber findet nur statt

1) wenn das Kind dergestalt in Schulden versunken ist, daß durch selbige sein Pflichttheil ganz oder doch so weit, daß ihm davon der nöthige Unterhalt nicht übrig bliebe, verzehrt werden würde; II. 2. §. 419.

2) wenn das Kind sich einer unordentlichen und verschwenderischen Wirthschaft schuldig gemacht; a. a. O. §. 420. [40])

3) wenn es wegen Wahn- oder Blödsinnes seinen Sachen selbst vorzustehen unfähig ist. l. c. §. 421.

---

40) Dieser Grund könnte der erste und No. 3. der zweyte seyn; No. 1. aber ganz wegbleiben, weil es unter No. 2. wie ein Theil unterm Ganzen begriffen ist; meo quod plus est semper inest et minus. Vlp.

§. 63.

In diesen drey Fällen (§. 62.) muß

a. die gesetzliche Ursache der Einschränkung ausdrücklich angeführt werden. l. c. §. 422.

b. Darf den Kindern der Nießbrauch des Pflichttheils nicht entzogen werden. l. c. §. 425.

c. Können die Kinder in der Verfügung auf den Todesfall nur zum Besten ihrer Abkömmlinge eingeschränkt, l. c. §. 426. jedoch

d. ihnen auf den Fall, daß sie ohne Kinder verstürben, ihre Geschwister und deren Abkömmlinge auch im Pflichttheile substituirt werden. l. c. §. 427.

§. 64.

Wird ein Kind im Testamente **enterbt** oder im Pflichttheile geschmälert, so muß es, wenn es erben will, die Unrechtmäßigkeit der testamentarischen Verfügung nachweisen,

und kann alsdann erst seinen Pflichttheil verlangen. II. 2. §. 442. 41)

§. 65.

Wenn ein Kind wissentlich übergangen worden ist, so bleibt das Testament dennoch in allen die Enterbung nicht betref-

---

41) Von den römischen Rechtslehrern wurde es zwar als zweifelhaft angesehen, ob der Enterbte negativam oder der Erbe affirmativam beweisen sollte, weil man das ältere römische Recht und das jus novellarum nicht gehörig unterschied. Die stärkere Partie tam pondere quam numero war daher für die Meinung, daß der Erbe nach Nov. 115. c. 3. und nach der Regel: quilibet praesumitur bonus donec probetur contrarium, so wie auch quod haeres succedat in omnia jura et obligationes defuncti, beweisen müsse, daß das Kind rechtmäßig enterbt worden sey. S. Hellfeld J. F. ed. v. 1787. §. 555. und den vortrefflichen Commentar meines verehrungswürdigen Lehrers Glück zu Hellfeld's Compendium h. t. Das Allg. Landrecht ist aber offenbar für die gegenseitige Meinung, welcher die Regel zum Grunde zu liegen scheint: actore non probante absolvitur reus.

fenden Stücken, bey Kräften, und der Erbe oder die Erben müssen bloß, wenn das Kind vorher nachgewiesen hat, daß es unrechtmäßig enterbt worden ist, so viel, als der Pflichttheil beträgt, herausgeben. II. 2. §. 436. [42])

§. 66.

Ist aber ein Kind aus Irrthume, entweder weil der Erblasser das Daseyn dessel-

---

42) Nach dem Concl. d. GC. v. 9ten Sept. 1783. bestand ein mit der codicillarischen Clausel versehenes Testament, worin Kinder wissentlich übergangen worden, als ein Fideicommiß, und die Kinder mußten daher den Nachlaß deducta Legitima et Trebellianica den eingesetzten Erben herausgeben. Nach dem Allg. L. R. versteht sich die clausula codicillaris — „si testamentum non valebit tanquam testamentum (als ein zierliches Testament) volo ut valeat jure codicillorum“ — von selbst; mit der Erstattung des Pflichttheils hat es kein Bedenken, die Trebellianica aber fällt nach I. 12. §. 333. weg, und schränkt sich bloß auf die Erstattung der Kosten und eine billige Vergütung der gehabten Versäumnis und Bemühungen ein. I. 12. §. 352 — 355.

ben nicht gewußt, oder dasselbe irrigerweise für todt gehalten hat, übergangen worden: so muß der Uebergangne wenigstens seinen Pflichttheil II. 2. §. 446., überhaupt aber so viel erhalten, als im Testamente dem am mindesten begünstigten Erben ausgesetzt war, wenn nämlich dessen Quote noch mehr als der Pflichttheil betragen sollte. II. 2. §. 444.

§. 67.

Ist jedoch das aus Irrthume übergangene Kind nach errichtetem Testamente nicht nur zurückgekehrt, sondern auch dem Erblasser erweißlich bekannt geworden; derselbe hat aber gleichwohl nach dessen Zurückkunft ein Jahr verstreichen lassen, ohne in Ansehung des zurückgekehrten Kindes etwas zu verfügen; oder es ist ihm nach Errichtung des Testaments noch ein eheliches Kind geboren worden, für das er innerhalb eines Jahres keine Verfügung getroffen hat: so wird das Testament eben so angesehen, als wenn es der Erblasser zurückgenommen hätte, und

es tritt die gesetzliche Erbfolge ein. II. 2. §. 454. Ist aber der Erblasser vor Ablauf eines Jahrs nach Zurückkunft des übergangnen oder erst nach Errichtung des Testaments gebornen Kindes gestorben, so bleibt es bey der im §. 66. beschriebenen Ausgleichung. II. 2. §. 455.

2.

Von der Pupillar-Substitution.

§. 68.

Die Aeltern können auch ihren dem Alter nach unmündigen Kindern pupillariter und ihren dem Verstande nach unmündigen Kindern quasi-pupillariter substituiren, jedoch nur unter gewissen Einschränkungen.

§. 69.

Wenn die Aeltern nämlich ihren unmündigen Kindern substituiren, so hat zwar der Vater den Vorzug, daß er auch über das eigenthümliche Vermögen des von ihm aus

einer vollgültigen Ehe [43]) erzeugten Kindes verfügen kann, II. 2. §. 523. wohin kein Fremder die Substitution ausdehnen darf; allein der Vater sowohl als die Mutter können weiter nichts thun, als die Theilung unter den gesetzlichen oder Intestaterben des unmündigen Kindes modificiren, und dürfen daher

1) die Substitution nicht über die Jahre der Unmündigkeit, das heißt, nicht über das vierzehnte Jahr hinauserstrecken. II. 2. §. 540. [44])

---

43) Unehelichen Kindern und Kindern aus einer Ehe zur linken Hand ist der Vater nicht berechtigt, pupillariter zu substituiren. II. 2. §. 578.

44) Nach der Entsch. der Gesetzc. v. 27sten Jul. 1781. soll zwar ein Testament, worin der Vater den Kindern in Absicht seines eignen Vermögens ultra pubertatem substituirt, wenn auch schon clausula codicillaris nicht mit angehängt worden jure fideicommissi aufrecht erhalten wer-

2) Keinem Fremden etwas zuwenden; dieß würde für nicht geschrieben geachtet werden, sondern bloß Verwandten. II. 2. §. 537.

3) Keinen der Verwandten des Kindes in aufsteigender Linie und dessen Geschwister und Geschwisterkindern über die Hälfte dessen entziehen, was sie nach den Regeln der gesetzlichen Erbfolge bekommen haben würden, II. 2. §. 534. wenn es gleich dem Vater frey steht, unter entferntere Verwandten, wenn nämlich bloß solche vorhanden sind, nach Gutdünken über den

---

den, und die haeredes ab intestato den substitutis jedoch bloß den väterlichen Nachlaß detracta Leg. et Treb. zu überlassen verbunden seyn. Allein nach II. 2. §. 538. scheint eine solche Ausdehnung für nicht geschrieben gehalten werden zu müssen. Publ. Pat. v. 5ten Febr. 1794. II.

Nachlaß des Kindes zu verfügen; l. c. §. 535. der Vater kann

4) zwar der Mutter des Kindes den Pflichttheil in einem solchen Testamente entziehen, doch nur in so weit, als das unmündige Kind hiezu nach den Gesetzen selbst berechtigt gewesen seyn würde; l. c. §. 531. [45]) er darf aber

5) keinem Kinde substituiren, das er enterbt hat, es sey denn, daß die Enter-

---

45) Nach dem Concl. der Gesetzc. v. 11ten Oct. 1782. konnte dieß der Vater auf keinen Fall thun. Das Allg. L. R. hat sich aber wieder dem römischen und canonischen Rechte genähert. L. 8. §. 5. de inoff. testam. c. 1. de testam. in VIto. Vielleicht ließe sich aus diesem Gesetze, das doch gewiß auf eine bewährte Erfahrung gegründet ist, ein Schluß auf die Sitten unsers Zeitalters ziehen. Ich wage es aber nicht zu machen, da mir die Data dazu fehlen.

bung aus guter Absicht geschehen wäre. II. 2. §. 524. [46])

6) Darf sich die Pupillar-Substitution in Ansehung der Mutter nur auf dasjenige Vermögen erstrecken, welches sie dem Kinde hinterläßt, nicht aber auf das eigenthümliche Vermögen des Kindes. II. 2. §. 523. 544.

---

46) Der hier angeführte §. 524. kann bloß bey der Quasi-Pupillar-Substitution Anwendung finden, da es sich bey der Pupillar-Substitution, wenn das unmündige Kind nicht zugleich blödsinnig ist, kaum denken läßt, wie der Vater ein unmündiges Kind aus guter Absicht zu enterben (S. oben §. 62.) jemals Ursache haben sollte, indem ein unmündiges Kind sich nicht wohl einer verschwenderischen Wirthschaft schuldig machen oder gültiger Weise in Schulden stecken kann, und überdieß unter Curatel gesetzt wird, wenn der Vater, noch ehe es das vierzehnte Jahr erreicht hat, stirbt, wodurch also von selbst für die Erhaltung seines Vermögens gesorgt wird.

§. 70.

Außer den Unmündigen können die Aeltern auch ihren

1) blödsinnigen,
2) wahnsinnigen,
3) taubstummen, auch
4) verschwenderischen Kindern (civiliter furiosis, quippe furiosum facturi rerum suarum exitum) substituiren, (substitutio exemplaris oder quasi pupillaris) jedoch muß der andre Ehegatte bey No. 1. 2. und 3. von diesem Rechte nicht schon Gebrauch gemacht haben. II. 2. §. 549. Es kommt übrigens nicht darauf an, ob das Kind schon zur Zeit der Substitution unfähig war, wenn diese Unfähigkeit nur nach dem Ableben des Vaters vorhanden ist. II. 2. §. 547. I. 12. §. 43.

§. 71.

Diese Substitution ist denselben Einschränkungen unterworfen, wie die eigentliche

Pupillarsubstitution, II. 2. §. 550. und verliert ihre Wirkung:

1) wenn der Blödsinnige, Wahnsinnige, Taubstumme oder Verschwender Kinder hinterläßt;

2) wenn der Blöd= oder Wahnsinnige wieder zu Verstande kommt, II. 2. §. 552. oder der Verschwender von der Vormundschaft befreyt wird.

3) Dürfen den Verschwendern, wenn sie ohne Kinder sterben, ebenfalls ihre Geschwister und deren Abkömmlinge auch im Pflichttheile, und zwar von beyden Aeltern substituirt werden. II. 2. §. 426. 427.

§. 72.

In Ansehung der äußern Form müssen die Erfordernisse gemeiner Testamente dabey beobachtet werden [47]), und gilt es bey der

---

47) Die Pupillar=Substitution ist auch keine Species der Substitution im Allgemeinen als ihres

Pupillar- und Quasi-Pupillar-Substitution gleichviel, ob die Aeltern in ihrem eigenen, oder in einem besondern Testamente die Substitution angeordnet haben.

In beyden Fällen wird es so angesehen, als wenn zwey verschiedene Testamente vorhanden wären, so daß der Erbe der Aeltern, wenn er zugleich substituirter Erbe des Kindes ist, die eine Erbschaft annehmen und die andre von sich weisen kann.

3.
Von den Testamenten der Aeltern unter Kindern.

§. 73.

Hingegen können die Aeltern, wenn sie bloß unter Kindern, und ohne sie im Pflicht-

---

generis; sondern bloß ein aequivocatum eines aequivoci und setzt immer entweder ein besonderes Substitutions-Testament, oder wenn der Vater auch sich einen Erben ernennt, der innern Form nach zwey Testamente voraus, die aber der äußern Form nach ein einfaches seyn können.

theile einzuschränken, testiren wollen, dieses in außergerichtlichen Verordnungen thun. (testamenta parentum inter liberos.)

§. 74.

Die Aeltern aber sind bey dergleichen schriftlichen Verordnungen in Ansehung der innern Form in so fern eingeschränkt, als sie

1) in einem solchen Testamente bloß die Grundsätze der Theilung unter den Kindern bestimmen können;

2) ordnen die Aeltern aber Anrechnungen an: so müssen sie den Betrag derselben entweder in der Verfügung selbst, oder durch Bezug auf eine von ihnen anderswo geschehenen Anzeichnung hinlänglich bestimmen, sonst wird der Befehl der Anrechnung für nicht geschrieben geachtet. II. 2. §. 387.

3) In allen andern Fällen, wenn dem Ehegatten oder fremden Personen Vortheile zugedacht worden sind, oder wenn der

Pflichttheil der Kinder geschmälert, oder belastet, oder ihnen gar entzogen werden soll, hat eine solche Verordnung nicht die geringste Wirkung. II. 2. §. 434. 447. 381.

§. 75.

In Ansehung der äußern Form aber ist es hinreichend:

1) wenn die Aeltern nur den Aufsatz selbst geschrieben und unterschrieben haben. II. 2. §. 380. a.

Im Fall aber ein Fremder den Aufsatz geschrieben hat, müssen sie

2) denselben nicht nur unter jeder Seite und am Ende unterschrieben, II. 2. §. 380. b. sondern auch

3) ihre Unterschrift vor einem Justizcommissario und zwey Zeugen als die ihrige unter der ausdrücklichen Versicherung anerkennen, daß sie den Aufsatz durchgelesen und genehmigt haben, und muß daher

4) dieß

4) dieß Anerkenntniß unter dem Originale verzeichnet werden. II. 2. §. 380. a. 380. b.

5) Können aber die Aeltern nicht schreiben: so müssen sie zum gerichtlichen Protokolle testiren, und noch zwey Zeugen zugezogen werden. I. 12. §. 115.

§. 76.

Bey **mündlichen** Testamenten dieser Art ist zu bemerken:

1) daß es keiner gerichtlichen Aufnahme derselben bedarf, sondern daß es genug ist, wenn sie vor einem Justizcommissario und zwey Zeugen, II. 2. §. 380. a. und

2) im Falle die Aeltern nicht schreiben können, noch außerdem vor zwey Zeugen zu Protokoll erklärt werden. I. 12. §. 115.

4.

Von den Testamenten der Kinder im Verhältnisse zu ihren Aeltern.

§. 77.

Kinder haben in Ansehung ihrer Aeltern dasselbe bey ihren Testamenten zu beobachten,

was den Aeltern in Rücksicht ihrer obliegt, aber nur dann, wenn sie selbst keine Kinder haben [48]).

§. 78.

Die sieben Ursachen, warum Kinder ihre Aeltern enterben können, sind:

1) wenn die Aeltern des Hochverraths schuldig erkannt worden;

2) wenn sie den Erblasser oder dessen Ehegatten oder Abkömmlinge nach dem Leben getrachtet haben; [49])

3) wenn sie der Gesundheit des Erblassers einen erheblichen und daurenden Schaden boshafterweise zugefügt;

4) wenn sie dieselben eines groben Verbrechens, worauf Zuchthaus oder Ve-

---

48) Der Pflichttheil der Ascendenten ist nach dem Allg. L. R. die Hälfte dessen, was sie ab intestato zu fordern haben. II. 2. §. 502.

49) Auch hier gilt, was §. 60. in der Note gesagt worden ist.

stungsstrafe verordnet ist, wider besseres Gewissen gerichtlich angeschuldigt haben;

5) wenn der Ascendent mit dem Ehegatten des Kindes während der Ehe ehebrecherischen Umgang gepflogen hat;

6) wenn der Enterbte bey der körperlichen oder sittlichen Erziehung des Kindes die nach den Gesetzen ihm obliegenden Pflichten verletzt, und

7) das Kind in einer unverschuldeten Noth bey eigenem Vermögen nicht unterstützt hat. II. 2. §. 506 — 513.

§. 79.

Wenn eingesetzte Aeltern vor ihren Kinderlosen Descendenten sterben, so treten deren Ascendenten nur dann, und zwar nur in Ansehung des Pflichttheils an ihre Stelle, wenn keine vollbürtige Geschwister oder deren Kinder vorhanden sind. II. 2. §. 517. 492. seq. und können bloß, wenn der Erblasser nur halbbürtige Geschwister oder deren Abkömmlinge hinterläßt, mit diesen

zugleich zur Erbfolge gelangen; II. 2. §. 493. seq. In Ansehung der Legate aber wird das Testament alsdann einem Intestat-Codicille gleich geachtet. Enkel hingegen treten in dem Großälterlichen Testamente in die vollen Rechte ihrer vor dem Erblasser verstorbenen Aeltern. II. 2. §. 443.

5.

Von den Testamenten der Eheleute.

§. 80.

Eheleute sind nach dem Allgemeinen Landrechte ebenfalls verbunden, sich einen Pflichttheil zu hinterlassen, II. 1. §. 633. und kann der eine Ehegatte, wenn er mit dem andern in Gemeinschaft der Güter lebt, wie sich von selbst versteht, nur über die eine Hälfte des Nachlasses frey verfügen. II. 1. §. 637.

§. 81.

Dieser Pflichttheil beträgt die Hälfte der durch das Gesetz dem überlebenden Ehegatten

bestimmten Erbportion [50]), und kann demselben nur wegen solcher Verschuldungen geschmälert oder gar entzogen werden, die den Erblasser berechtigt haben würden, auf Scheidung anzutragen. II. 1. §. 631. 632.

§. 82.

Jeder Ehegatte kann in einem besondern Testamente testiren. Es können aber auch beyde zusammen ein wechselseitiges Testament errichten.

6.

Von den Testamenten erklärter Verschwender.

§. 83.

Auch gerichtlich erklärte Verschwender, wenn sie auch nicht in der Eigenschaft von Aeltern, Gatten oder Kindern testiren, müssen gleichwohl ihren gesetzlichen Erben

---

50) Diese gesetzliche Erbportion ist bey drey und weniger Kindern der vierte, bey mehr als drey absteigenden Linien aber Kindes-Theil. (pars virilis) II. 1. §. 623. seq.

einen Pflichttheil hinterlassen. I. 12. §. 27—29. 31. II. 1. §. 622.

§. 84.

Dieser Pflichttheil besteht in der Hälfte dessen, was der oder die gesetzlichen Erben ab intestato bekommen haben würden.

Capitel II.

Von denjenigen letztwilligen Verordnungen, die eine strengere als die gewöhnliche äußere Form erfordern.

§. 85.

Hieher gehören die letzten Willensverordnungen

1) der noch nicht vollständig Testamentsmündigen Personen, das heißt derer, die noch nicht das achtzehnte Jahr zurückgelegt haben. I. 12. §. 17.;

2) derer, die keine Hände haben, oder nicht schreiben können, I. 12. §. 113.;

3) der Blinden;

4) derer, die nicht hören können;

5) der Stummen, und

6) derer, die in fremden, das ist, beyden, oder einer der Gerichtspersonen unbekannten Sprachen testiren.

§. 86.

Alle diese Personen von 1 bis 5. müssen

1) nicht nur zum gerichtlichen Protokolle testiren [51]), sondern es müssen

2) bey den No. 2. bis 5. angeführten Testamenten, außer den Gerichtspersonen,

---

51) Dieß sind also testamenta nuncupativa necessaria, doch steht es den Erbsetzern §. 87. No. 2. und 5. frey, einen schriftlichen Aufsatz zu übergeben, welchen der Richter aber dem Erbsetzer vorlesen und was derselbe dabey erklärt hat, in einem dem Aufsatze beyzufügenden, und mit demselben zu versiegelnden Protokolle bemerken muß. I. 12. §. 114.

noch zwey glaubwürdige Männer als Zeugen zugezogen werden. II. 12. §. 115. seq.

3) Diese Zeugen kann sowohl der Richter als der Erbsetzer wählen. I. 12. §. 122.[52])

---

52) Diese Zeugen müssen aber mit dem Richter in keinem so nahen Verhältnisse stehen, das sie verhinderte, für ihn ein gültiges Zeugnis abzulegen. I. 12. §. 120. Allg. Ger. Ord. I. 10. §. 228. Ein solcher Zeuge muß vor allen Dingen ein glaubwürdiger Mann, auch kein Verschwender seyn, das vierzehnte Jahr zurückgelegt haben, Allg. Ger. Ordn. I. 10. §. 230. No. 13. und selbst keinen Vortheil aus dem Testamente zu erwarten haben, I. 12. §. 119. weil niemand Zeuge in seiner eigenen Sache seyn kann. Bey den Römern konnte zwar auch ein Legatar Zeuge seyn, aber da waren auch sieben Zeugen zu einem Testamente erforderlich, und es war also genug, wenn nur zwey davon probationis gratia nicht zugleich Legatare waren. Eben daher bedarf es bey der Publication eines vor sieben Zeugen errichteten Testaments nicht der Vorladung aller sieben Zeugen, sondern nur zweyer, weil diese zur Bekundung der Wahrheit hinreichend sind.

4) Sie brauchen aber bloß während des Zeitpunkts gegenwärtig zu seyn, wo der Erbsetzer erklärt, daß ihm das Testament vorgelesen worden, und er dasselbe genehmigt habe.

§. 87.

Auch die Präjudicialfragen (§. 49. No. 2.) müssen den Tauben und Stummen schriftlich vorgelegt, und, wenn der Erbsetzer stumm ist, auch schriftlich von demselben beantwortet werden. I. 12. §. 123.

§. 88.

Bey den Testamenten derer, die in einer fremden, das heißt beyden, oder einer der Gerichtspersonen unbekannten Sprache testiren (§. 84. No. 6.) müssen

1) zwey vereidete Dollmetscher, oder zwey beyder Sprachen kundige, eidlich zu verpflichtende Zeugen zugezogen werden;
2) wenn aber eine der Gerichtspersonen die Sprache versteht: so bedarf es nur

Eines Dollmetschers oder eines Zeugen. I. 12. §. 126. 129.

3) muß die Uebersetzung dazu gelegt, und

4) was in beyden Sprachen niedergeschrieben worden, ist alsdann in Gegenwart des Erbsetzers einzusiegeln und aufzubewahren. I. 12. §. 127.

Abschnitt III.

Von den schriftlichen und mündlichen letzten Willensverordnungen,

in privilegirter Form, oder von solchen letztwilligen Verordnungen, die weniger äußere Förmlichkeiten erfordern als die, welche in der gemeinen Form abgefaßt werden müssen.

§. 89.

Vorläufig ist zu bemerken, daß sich diese Privilegia, von denen hier gesprochen werden muß, nicht auf die innere Form erstrecken können, wie sich das in Ansehung der per-

sönlichen Eigenschaften des Erbsetzers und der Erben von selbst versteht. Was aber den Inhalt einer solchen privilegirten Verordnung anlangt, so gilt auch hier die Regel, daß Privilegia nur unbeschadet dem Rechte eines dritten ertheilt werden. Allg. Landrecht Einleit. §. 9.

Es kann daher denen, die nach den Gesetzen einen Pflichttheil verlangen können, derselbe in einem privilegirten Testamente keinesweges entzogen werden. II. 2. §. 431. II. 2. §. 379.

Ein Verschwender, wenn er auch militärisch testirt, kann daher seinen gesetzlichen Erben die ihnen ab intestato gebührenden Quoten nicht weiter, als die Gesetze es ihm erlauben, (§. 83 — 84.) schmälern; hingegen in Ansehung der äußern Form darf er sich seines Privilegii bedienen, so gut wie einem, der noch nicht das achtzehnte Jahr zurückgelegt hat, wenn er Soldat ist, die

militärischen Privilegia seines Standes zu statten kommen müssen.

I.

Von den, dem Landesherrn übergebenen Testamenten.

§. 90.

Die vornehmste Art, der in diesem Abschnitte vorkommenden Testamente und Codicille sind unstreitig die, welche dem Landesherrn übergeben werden [53]). Eine solche Verordnung, die sonst die innerlichen Erfordernisse hat, ist gültig, sobald die persönliche Uebergabe glaubhaft bezeugt ist, und bey Personen, die zur Familie des Landesherrn gehören, ist es genug, wenn dieselben ihre Disposition dem Haupte der Familie auch

---

53) Auch hier stritten sich die römischen Rechtsgelehrten: an solius principis praesentia sufficiat? Hellfeld J. F. §. 1409. not. s.) ib. all.

nur schriftlich eingereicht haben, und dieselbe dem Cabinets-Archive oder einem Gerichte zur fernern Aufbewahrung zugefertigt worden ist, worüber also ein Beweis vorhanden seyn muß. I. 12. §. 175. 176.

II.

Von den militärischen Testamenten.

§. 91.

Ferner gehören hieher die militärischen, letztwilligen Verordnungen, I. 12. §. 177. 180. bey welchen aber ein Unterschied zu machen ist, zwischen denjenigen Verfügungen, die in Friedenszeiten (testamenta militaria) und denen, die während des Kriegs (testamenta in procinctu) errichtet werden.

§. 92.

Bey militärischen schriftlichen Testamenten in Friedenszeiten gehört zur äußern Form bloß folgendes:

1) der Soldat muß sein schriftliches Testament einem seiner vorgesetzten Officiere oder dem Auditeure übergeben.

2) Die Ueberreichung muß in Gegenwart zweyer glaubwürdigen Zeugen geschehen.

3) Der Aufsatz muß vom Erbsetzer unterschrieben seyn. I. 12. §. 188.

4) Der Officier oder Auditeur muß auf dem Testamente die Zeit der geschehenen Uebergabe bemerken, und den Vermerk mit den Zeugen unterschreiben. l. c. §. 189.

5) Hierauf aber ein solches Testament bey der ersten Gelegenheit [54]) einem Kriegs-

---

54) Es schadet der Gültigkeit eines solchen Testaments nichts, wenn der Erbsetzer auch noch früher stirbt, als es dem Gerichte überreicht werden kann. I. 12. §. 190. seq. Der Chef eines Regiments kann sogar sein Testament und das darüber aufgenommene Protokoll, dessen Gültigkeit unbeschadet, wenn es unverletzt gefunden wird, in seiner Privat-Gewahrsame behalten. Entſ. d. Gesetzc. v. 3ten May 1785. Klein's Annal. I. 198.

gerichte zur Verwahrung und Publication übergeben.[55]) I. 12. §. 190.

§. 93.

Bey einem mündlich militärischen Testamente in Friedenszeiten besteht die äußere Form darinn

1) daß der Soldat vor seinem vorgesetzten Officiere oder dem Auditeure und noch außerdem

2) vor zwey Zeugen seinen letzten Willen mündlich erklärt;

3) daß

55) Durch das Publicandum vom 14ten März 1797. No. 5. ist das Allg. L. R. I. 12. §. 240. dahin declariret worden, daß die Kriegsgerichte dergleichen schriftliche militärische Testamente selbst publiciren, und so weit es den bey sich habenden militärischen Nachlas des Erblassers betrifft, sogleich vollstrecken, alsdann aber das Testament den Civilgerichten zur weitern Besorgung in Ansehung des übrigen Nachlasses zusenden sollen.

3) daß über die Verfügung des Erbsetzers ein schriftlicher Vermerk gemacht, und

4) dieser Vermerk von den bey dieser Handlung erforderlichen Personen unterschrieben wird, worauf

5) der Officier bey einem mündlichen Testamente eben das, was derselbe bey einem schriftlich übergebenen (§. 92. No. 5.) zu beobachten hat. I. 12. §. 194. seq.

§. 94.

Die Testamente der Militärpersonen in Kriegszeiten zu Wasser und zu Land sind in Ansehung der äußern Erfordernisse mit noch weniger Förmlichkeiten verbunden.

Diese Privilegien finden auch nicht nur während einer Belagerung, eines Sturms, oder Treffens statt, I. 12. §. 180. 193. sondern während des ganzen Kriegs sowohl in den Cantonirungs- als Winterquartieren [56],

---

56) Gemäß Publ. vom 14ten März 1797.

und von der Zeit an, wo das Schiff bestiegen worden ist. I. 12. §. 178.

§. 95.

In Ansehung der schriftlichen Testamente dieser Art ist es in Rücksicht der äußern Form genug, wenn bloß eine gemeine (I. 12. §. 184. nicht juristische) Gewißheit [57]) vorhanden ist, daß das Testament vom unterschriebenen Erbsetzer wirklich herrührt. In dieser Hinsicht wird es für hinreichend gehalten:

1) wenn ein vom Erbsetzer selbst geschriebener und unterschriebener Aufsatz in seinem Feldnachlasse gefunden wird. I. 12. §. 183. 187. und

---

57) Zur vollen Gewißheit gehören nämlich sowohl secundum legem humanam als secundum divinam scripturam (letztere handelt von der probatione in criminalibus) zwey Zeugen. L. 12. de testibus. Allg. Ger. Ord. I. 13. §. 10. No. 3. 5 B. Mos. 19. v. 15.

2) wenn, im Falle ein andrer den Aufsatz geschrieben, und der Erbsetzer ihn bloß unterschrieben hat, nur noch die Mitunterschrift Eines glaubwürdigen Zeugen darunter befindlich ist. I. 12. §. 184 — 186. 249.

§. 96.

Ein solches Testament behält aber nach geendigtem Kriege nur ein Jahr lang seine Kraft, und verliert dieselbe ganz, wenn der Erbsetzer desertirt ist. I. 12. §. 196. 197. Ist jedoch bekannt, daß der Soldat im Kriege eine schwere Wunde erhalten hat, so wird er dennoch nicht für einen Deserteur angenommen, wenn gleich innerhalb eines Jahrs, nach geendigtem Kriege, von seinem Leben und Aufenthalte keine Nachricht eingegangen ist. [58])

G 2

58) Publ. vom 14ten März 1797. No. 1.

STAATSBIBLIOTHEK BAMBERG

§. 97.

Mündliche Verordnungen der Militärpersonen in Kriegszeiten genießen nur dann vor dergleichen Verordnungen in Friedenszeiten gewisse Vorrechte, wenn sie nicht bloß während des Kriegs, sondern im Treffen, bey einem Sturme oder anderm Gefechte errichtet worden sind. (testamentum in procinctu sine libera et tabulis.)

§. 98.

In diesem Falle aber ist es hinreichend, wenn die mündliche Verordnung auch nur vor einem Oberofficiere erklärt worden ist.

§. 99.

Eine solche Verordnung verliert auch nicht, wie I. 12. §. 193. verordnet steht, dadurch ihre Gültigkeit, wenn der Erbsetzer die gegenwärtige Gefahr überlebt hat; sondern es soll dabey, wenn kein Widerruf oder Abänderung erfolgt ist, so lange sein Bewenden haben, bis nach geendigtem Kriege die

Regimenter in ihre Standquartiere wieder eingerückt sind.

III.

Von den quasimilitärischen Testamenten.

§. 100.

Die Gesetze erlauben aber auch andern als Militärpersonen, militärisch zu testiren, wenn sie sich nämlich in derselben Lage wie Militärpersonen befinden, oder die Umstände mehrere Förmlichkeiten zu beobachten, ihnen unmöglich machen. (testamenta quasi in procinctu.)

§. 101.

Zu diesen Personen gehören

1) alle diejenigen, die der Armee zu folgen verpflichtet sind, z. B. Freywillige unter dem Befehle des commandirenden Officiers, Kriegsgefangene, Geisseln, u. s. w. I. 12. §. 180 — 182.

2) auch diejenigen, die sich an einem Orte befinden, wo wegen der obwaltenden

Kriegsgefahr die Gerichte geschlossen worden sind, I. 12. §. 199.

3) diejenigen, die sich an einem Orte aufhalten, wo wegen einer ansteckenden Krankheit öffentliche Sperre angelegt ist.

4) Diejenigen, die sich zur See befinden.

I.

Von den Testamenten, die während einer Kriegsgefahr oder zur Zeit einer ansteckenden Krankheit von Civilpersonen errichtet worden.

§. 102.

Bey Testamenten, die während einer Kriegsgefahr, oder zur Zeit einer ansteckenden Krankheit gemacht werden, kann die Stelle des Officiers oder Richters von einem Prediger, Arzte, Justizkommissarius oder Notarius vertreten werden, und wird dazu erfordert:

1) bey schriftlichen Aufsätzen, daß sie vom Erbsetzer geschrieben und unterschrie-

ben, oder wenn ein andrer sie geschrieben, mit der Mitunterschrift eines Zeugen im Nachlasse des Erbsetzers gefunden werden;

2) bey mündlichen Verordnungen sind aber, wenn der Erbsetzer sich nicht mit im Treffen befindet (§. 97.), eine der genannten Personen und zwey Zeugen erforderlich, wie bey militärischen Testamenten in Friedenszeiten. I. 12. §. 198.

§. 103.

Dieß Privilegium nimmt aber erst von der Zeit seinen Anfang, wo der Ort oder die Gegend wegen der ausgebrochenen Krankheit gesperrt worden ist, oder wegen der Kriegsgefahr der gerichtliche Gang der Geschäfte aufgehört hat; I. 12. §. 202. auch gelten dergleichen Testamente nur auf ein Jahr nach wieder aufgehobner Sperre oder wiederhergestelltem Gange der Geschäfte. l. c. §. 201.

2.

Von den Testamenten zur See.

§. 104.

Wenn sich jemand zur See befindet, und sich, auf dem Schiffe sein Testament zu errichten, genöthigt sieht: so ist in diesem Falle ebenfalls die militärische Form erlaubt, und kann alsdann der Schiffskapitän die Stelle des Officiers vertreten, dem es sodann, wenn der Erbsetzer zur See stirbt, obliegt, dessen Testament den Civilgerichten zur Publication zu überreichen. I. 12. §. 180—182. 206. 198.

§. 105.

Ein solches Testament gilt aber nur, wenn der Erbsetzer wirklich auf der See, ehe das Schiff einen Hafen erreicht, oder zwar erst nach dem Einlaufen, jedoch so kurz darauf verstirbt, daß er vor einem ordentlich besetzten Gerichte seine Verordnung nicht hat widerrufen oder bestätigen können. I. 12. §. 207.

IV.

Von den Testamenten vor Dorfgerichten.

§. 106.

Eine eigene Art privilegirter Testamente sind auch diejenigen, die in schleunigen Fällen an Orten errichtet werden, wo kein ordentliches Gericht zu haben ist, wie dieses oft der Fall auf dem platten Lande und in kleinen Städten seyn kann (testamenta ruri condita). Die unumgängliche Bedingung (conditio sine qua non) dabey ist, daß Gefahr auf dem Verzuge haften muß. I. 12. §. 93.

§. 107.

Unter einem Dorfgerichte versteht das Allg. Landrecht

1) einen Schulzen, und

2) zwey vereidete Schöppen [59])

---

59) Eigentlich müssen die gewöhnlichen Gerichtsschöppen dazu genommen werden, I. 12. §. 84.

3) mit Zuziehung eines vereideten Gerichtsschreibers. [60])

Ist kein Gerichtsschreiber zu haben, so kann jedoch in dessen Ermangelung der Prediger, Caplan, ein Justizkommissarius oder

---

sind aber deren keine vorhanden, so können in schleunigen Fällen auch andre ad hunc actum zu vereidende Personen ihre Stelle vertreten. Ob die Vereidung vorausgeht oder nachfolgt, ist einerley, I. 12. §. 132. doch ist es rathsam in jedem Falle dergleichen Personen im voraus darauf aufmerksam zu machen, daß sie ihr Zeugniß würden beschwören müssen, und daß dieses geschehen, im Protokolle zu verschreiben.

60) Der Gerichtsschreiber oder Actuarius kann bey dieser Handlung nie die Stelle des Richters vertreten; auch wenn er von demselben hiezu einen besondern Auftrag erhalten haben sollte. Deßhalb sind auch die zwey Schöppen allein nicht hinreichend, wie dieß doch der Fall beym Richter seyn würde. Hellfeld J. F. §. 1411. sagt: nec dubium est quin judex (in civilibus) suas vices actuario demandare possit, sicque testamentum coram actuario delegato et scabinis conditum subsistat.

auch ein bloßer Notar dessen Stelle gültig vertreten. I. 12. §. 94.

§. 108.

Der Gerichtsschreiber, oder wer dessen Stelle vertritt, hat alles das zu beobachten, was oben §. 45 — 52. von der, bey der An- und Aufnahme schriftlicher und mündlicher Testamente zu beobachtenden äußern Form gesagt worden ist. [61])

§. 109.

Da aber bey Dorfgerichten nicht allemal ein in Amt und Pflicht stehender Rechtsgelehrter zugegen seyn kann: so versteht es sich wohl von selbst, daß, wenn ein solches Dorfgericht auch Fehler begeht, ihm diese nicht wie einem ordentlich besetzten Gerichte (§. 48. 49.) angerechnet werden können.

---

61) Die am Schlusse beygefügten Formulare eines An- und Aufnahme-Protokolls werden die Sache noch deutlicher machen.

§. 110.

Ob der Aufsatz versiegelt und in Gegenwart des Erbsetzers überschrieben werden muß? darüber bestimmt das Allg. Landrecht nichts [62]), und es ist daher wohl hinreichend, wenn nur die Unterschriften gehörig besorgt werden und das Dorfgericht, das solchergestalt an- oder aufgenommene Testament dem Gerichtshalter bey dessen Zurückkunft unverzüglich übergiebt, welcher sodann verantwortlich wird, wenn er die Handlung in dem Falle, daß er den Erbsetzer noch am

---

62) Es wäre zu wünschen, daß in Ansehung der vor Dorfgerichten an- und aufzunehmenden Testamente ganz umständliche Vorschriften vorhanden wären, da einmal schon nicht die gemeine Form ganz genau beobachtet werden kann, und es z. B. zweifelhaft ist, wie es mit dem Ueberschreiben, Zusiegeln und der interimistischen Aufbewahrung des Testaments gehalten werden soll. Was hier und in den Formularen angerathen wird, kann, wenn es beobachtet wird, wenigstens nichts schaden.

Leben antrift, nicht sogleich legalisirt. I. 12. §. 95 — 97.

§. 111.

Indessen würde es immer wohlgethan seyn, wenn der Prediger statt des Gerichtssiegels das Testament mit dem Kirchensiegel beglaubigte, und den Umschlag auch mit dem Siegel des Erbsetzers versehen ließ. Die übrigen Personen aber brauchen ihr Siegel nicht beyzudrücken, da sie wohl selten Petschafte haben, und auch ehemals, als noch die Testamente vor sieben Zeugen im Gebrauch waren, die Gesetzcommission concludirt hat, daß zur Gültigkeit eines auf dem Lande errichteten Testaments die Untersieglung der Zeugen nicht erforderlich wäre [63]).

---

63) Concl. der Gesetzc. v. 19ten Febr. 1788. best. per Rescr. v. 3ten März a. ej. S. vollständige Sammlung aller bisher ergangenen Entscheidungen der Königl. Preuß. Gesetzcommission 1ste Samml. Berl. 1794.

§. 112.

Eben das gilt in kleinen Städten, wo in Ermangelung eines ordentlich besetzten Gerichts der Policey-Magistrat mit Zuziehung des Predigers oder Caplans, oder eines Justizkommissars oder Notars ebenfalls gültig Testamente auf- und annehmen kann, und sich dann gegen den ordentlichen Richter eben so verhalten muß, wie das Dorfgericht gegen den Gerichtshalter. (§. 110.) I. 12. §. 99.

I.

Annahme-Protokoll.

Actum Meerfeld, den 3ten May 1797. Nachmittags 3½ Uhr in der Wohnung des Herrn Amtmann Meyer.

Der hiesige Amtmann Herr Meyer hat, in Abwesenheit des Gerichtshalters und Gerichtsschreibers, den unterschriebenen Pfarrer ersuchen lassen, an deren Stelle sein Testament in seiner Behausung anzunehmen, da er bey seiner gegenwärtigen schweren Krankheit nicht wisse, ob er die Zurückkunft gedachter Gerichtspersonen noch erleben werde.

Der unterschriebene Pfarrer hat sich daher mit Zuziehung

1) des Schulzen Peter Wirth, und

2) der beyden vereideten Schöppen Christoph Ehrmann und Sigmund Frey

in die Wohnung des ihm von Person genau bekannten Herrn Amtmanns Meyer verfügt.

Es befindet sich derselbe zwar bey seiner schmerzhaften Krankheit bettlägrig, aber doch vollkommen im Stande, seine Gedanken, wie in gesunden Tagen, mit Besinnung und Bewußtseyn zu äußern. Herr Meyer erklärt den Erschienenen aufs neue, wie er Willens wäre, ihnen in Ermanglung des Gerichtshalters sein schriftliches Testament zu übergeben, um es dem Gerichtshalter bey dessen Zurückkunft einzuhändigen und überreicht zu gleicher Zeit eine mit drey Siegeln und mit der Aufschrift:

Hierin ist mein letzter Wille. Meerfeld den 25sten April 1797. Johann Heinrich Meyer

versehene Schrift.

Hier=

Hierauf werden demselben noch folgende allgemeine Fragen zur Beantwortung vorgelegt:

1) Wie alt er sey? Antw. 55 Jahr.

2) Wie er mit Vornamen heiße? Antw. Johann Heinrich.

3) Ob er wisse, was im Testamente enthalten sey? „ja, er habe es selbst geschrieben."

4) Ob er einen Erben eingesetzt? „Ja."

5) Ob und wie viel er Kinder habe?

6) (wo nicht) Ob seine Aeltern noch am Leben?

7) Ob er diese Notherben nicht übergangen habe?

8) Ob er verheirathet sey? *)

---

*) Es versteht sich, daß der Prediger bey den Fragen von No. 5 — 8. erforderlichen Falls nach dem Inhalte dessen, was oben §. 58—82. von den Testamenten der Aeltern, Kinder und Ehegatten gesagt worden ist, zu belehren suchen muß.

9) Ob er seinen letzten Willen eigenhändig unterschrieben habe?

10) Ob er diese Verfügung freywillig oder auf Jemandes Zureden oder gar Zwangsweise gemacht habe? „Nein.“

11) Ob er das Testament selbst in den Umschlag gelegt habe, oder ob er es durch einen andern in seiner Gegenwart habe in den Umschlag einsiegeln lassen? „Er habe es selbst gethan.“

12) Ob er überzeugt sey, daß in der übergebenen zugesiegelten Schrift sein letzter Wille enthalten, und kein andres Dokument untergeschoben sey? (diese Frage ist nur nöthig, wenn nach No. 11. das Testament von einem andern als dem Erbsetzer in den Umschlag gelegt worden ist.)

13) Ob er die auf dem Couverte befindlichen drey Siegel und die auf der andern Seite desselben befindliche Aufschrift und Unterschrift für die seinigen anerkenne? „Ja.“

und da weiter nichts mehr zu verschreiben ist, so wird das qu. Testament zur weitern Beförderung an den Gerichtshalter von dem mitunterschriebenen Pfarrer in Empfang genommen, zu den drey Siegeln, in Ermanglung des Gerichtssiegels, noch das Kirchensiegel gedrückt, und dem Herrn Erbsetzer über den Empfang seines Testaments eine Quittung ausgestellt, worauf der Erbsetzer dieses ihm vorgelesene Protokoll zum Zeichen der Genehmigung

Johann Heinrich Meyer

unterschreibt, und dieser ganze Actus geschlossen wird.

a. u. s.

Ernst Ferdinand Schmidt, pastor loci.

Peter Wirth, Dorfschulz.

Christoph Ehrmann, vereideter Schöppe.

Sigmund Frey, Schöppe.

Hierauf muß das Protokoll in Gegenwart des Erbsetzers mit dessen Testamente

zugleich in Einen Umschlag gelegt und derselbe überschrieben werden:

Hierin liegt der heute uns Unterschriebenen schriftlich übergebene letzte Wille des Herrn Amtmanns Johann Heinrich Meyer. Meerfeld, den 3ten May 1797.

N. N. des Pastors,
des Schulzen, und
der zwey Schöppen.

auch muß sodann der Umschlag mit dem Kirchensiegel versehen werden, und kann der Erbsetzer, wenn er will, auch sein eigenes Siegel beyfügen.

II.

Aufnahme = Protokoll.

Actum in der Wohnung des Hrn. Gutsbesitzers Voß, Nachmittags $3\frac{1}{2}$ Uhr. Mosbach den 22sten May 1797.

Da Herr Gutsbesitzer Carl Christoph Voß sich gegenwärtig sehr krank befindet, und sich deßhalb veranlaßt fühlt, unverzüglich seinen letzten Willen zu erklären, der Herr Gerichtshalter und Gerichtsschreiber aber gegenwärtig verreis't sind: so hat sich derselbe an den unterschriebenen Pfarrer gewendet, und die=

sen, in Ermanglung der Gerichtspersonen, ersucht, seinen letzten Willen aufzunehmen. Letzterer hat sich daher mit Zuziehung

1) des Schulzen Gottfried Meyer
2) des vereideten Schöppen Simon Schulz, und weil der andere Schöppe gegenwärtig ebenfalls abwesend ist,
3) des Bauern Johann Rohloff,

in die Wohnung des Herrn Voß verfügt.

Dem Bauer Rohloff wird zuförderst die Absicht seiner Hieherberufung bekannt gemacht, daß er nämlich die letzte Willenserklärung des Herrn Voß mit anhören solle, und um so mehr alle Aufmerksamkeit anzuwenden habe, daß dieser letzte Wille aufs genauste nach der Absicht des Erbsetzers verschrieben würde, da er erforderlichen Falls die Richtigkeit der ganzen Verhandlung beschwören müßte, welches aufs gewissenhafteste zu thun der Bauer Rohloff nach dieser vorgängigen Ermahnung hiemit auch angelobt.

Hiernächst wird bemerkt, daß der Erbsetzer uns allen von Person genau bekannt ist, und daß sich derselbe zwar krank und im Bette, jedoch bey dem Gebrauche aller derjenigen Seelenkräfte befindet, die zur Erklärung eines letzten Willens erforderlich sind.

Derselbe wiederholt nunmehr seinen Antrag; wegen Aufnahme seines letzten Willens, und erklärt zuförderst:

1) wie er außer seiner Frau und einem unmündigen Sohne, Carl Ferdinand, keine Notherben habe, und

2) daß er lauter freyes Vermögen besitze, und über sein Gut Grünhöfchen frey verfügen könne.

Er setze demnach

a. seinen unmündigen Sohn Carl Ferdinand, und

b. seine Ehegattin

zu seinen alleinigen Erben ein, jedoch solle seine Frau nur ein Viertel seines Nachlasses erhalten.

Sollte sein Sohn vor Erreichung der Großjährigkeit sterben: so substituire er demselben auf zwey Sechstel seines Nachlasses seinen Vetter den Lieutenant Friedrich von Simmern, Regiments Herzog Hollstein Beck.

Sodann verordne er folgende Vermächtnisse: seinem Bedienten Christian Hermann zweyhundert Thaler, seiner bisherigen Wärterin Elisabeth Lehwald funfzig Thaler, der Köchin Anna Freyhold 100 Rthlr. geschrieben Einhundert Thaler. Diese sämmtlichen Legate sollen von dem Erbtheile seines Sohns ausgezahlt werden.

Zum Vormunde seines Sohnes bestimme er lediglich seine Ehegattin.

Jeder der hier zur Aufnahme seines letzten Willens erschienenen Personen vermache er einen Friedrichsd'or, dem Pfarrer aber drey, welche aber aus dem ganzen Nachlasse bezahlt

Nebenstehende Vermächtnisse sind vom Erbsetzer besonders in unsrer Gegenwart genehmiget worden

Wilhelm Lohbach, als erbetener Zeuge.
Matthias Sargen, als Zeuge.

werden sollten. Weiter habe er nichts zu erklären, und wünsche er bloß, ohne alles Gepränge an einem Morgen um 4 Uhr begraben zu werden, wann er vorher drey Tage todt gelegen hätte. Unterschreiben könne er nicht, weil er zu schwach wäre.

Es wird daher mit der Handlung abgebrochen, und müssen noch als Zeugen der hiesige Schmidt Sargen und der Pächter Lohbach herbeygerufen werden, um sowohl den Mangel der Unterschrift des Erbsetzers zu ergänzen, als auch in dessen Namen die zuletzt ausgesetzten Vermächtnisse noch besonders zu beglaubigen.

Continuatum 5 Uhr, wie oben.

Es erscheinen nun der Schmidt Sargen und der Pächter Herr Lohbach. Diesen wird die Absicht ihrer Berufung bekannt gemacht, worauf dem Erbsetzer dieses Protokoll vom

Anfange an vorgelesen, von demselben genehmigt und Namens desselben wie folgt

Matthias Sargen, als Zeuge, Namens des Herrn Voß.

Wilhelm Lohbach, als Zeuge, Namens des Herrn Gutbesitzers Voß auf Grünhöfchen.

hier und oben am Rande resp. unterschrieben und beglaubigt wird.

a. u. s.

Peter Seyffert, Pfarrer.

Gottfried Meyer, Schulz.

Simon Schulz, Schöppe.

Johann Rohloff, statt des zweyten Schöppen.

* * *

Dieses Protokoll muß in Gegenwart des Erbsetzers zu mehrerer Sicherheit mit dessen Petschafte eingesiegelt, und allenfalls mit dem

Kirchensiegel versehen auch überschrieben und der Ueberschrift

Hierin liegt der unterm heutigen Datum vor uns mündlich erklärte letzte Wille des Herrn Gutsbesitzers Carl Christoph Voß. Mosbach den 22sten May 1797.

von den Personen des Dorfgerichts unterschrieben werden.

Neue Verlags-Bücher des Verlegers.

Boswells, James, Denkwürdigkeiten aus Samuel Johnsons Leben. Nach der zweyten englischen Ausgabe übersetzt. Erster Band. 8.

Georgi's, J. G. geographisch-physikalisch- und naturhistorische Beschreibung des Russischen Reichs, zur Uebersicht bisheriger Kenntnisse von demselben. Erster Band. Beschreibung der einzelnen Statthalterschaften. Erste Abtheilung. Statthalterschaften des nördlichen Rußlands. gr. 8.

Hagens, K. G. Lehrbuch der Apothekerkunst. Zwey Theile. Fünfte rechtmäßige und sehr vermehrte Ausgabe. gr. 8.

Jester, F. E. über die kleine Jagd, zum Gebrauch angehender Jagdliebhaber. Vierter Band. 8.

Kants, Immanuel, Metaphysik der Sitten. Erster Band: Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre. Zweiter Band: Metaphysische Anfangsgründe der Tugendlehre. gr. 8.

Könige, die wahnsinnigen. Historische Gemälde. Erste Abtheilung: Erich der Vierzehnte, König von Schweden. Zweyte Abtheilung: Karl der Sechste, König von Frankreich. 8.

Linde, J. W. Irenäus über das Kriegsübel, zur Beruhigung an seinen Freund. 8.

Plato's auserlesene Gespräche, übersetzt von Friedrich Leopold Grafen zu Stollberg. Dritter und letzter Band. gr. 8.

Schmaltz, Theodor, Encyklopädie der Kameralwissenschaften. Zum Gebrauch akademischer Vorlesungen. gr. 8.

Schulz, Johann, kurzer und gründlicher Abriß der reinen Mathematik. gr. 8.

Taschenbuch für angehende Aerzte und Wundärzte, über die praktische Arzneimittellehre in ihrem ganzen Umfange. Erster Band. 8.

Uebersicht, alphabetische, der gebräuchlichsten einfachen und zusammengesetzten Arzneimittel, nach ihrer Dosis, Form und Mischung. 8.

Musikalien:

Fischerlied, in Musik gesetzt von R * *

Jester, der Triumph der Liebe, oder das kühne Abentheuer. Feenoper in vier Aufzügen; in Musik gesetzt von C. D. Stegmann, und von ihm selbst im Klavierauszug herausgegeben. Querfolio.

— der Greis und sein Stab; in Musik gesetzt von Franz Lauska.

Matthisson's, Adelaide, ein Gedicht; in Musik gesetzt von J. E. R. * *

STAATSBIBLIOTHEK BAMBERG

Folgende Verbesserungen, die der Verf. wegen seiner Entfernung vom Druckorte nicht früh genug einsenden konnte, bittet derselbe auf die unten angezeigte Art geneigtest nachzutragen.

Seite XIV Zeile 1 von unten l. Irrthume st. Irrthum
— XV — 11 von oben l. von dem Testamente st. Testamente
S. 2 Z. 4 v. o. l. derselben st. desselben
— 5 — 4 v. u. l. factionem st. Sanctionem
— 6 — 2 v. o. fällt oder weg, und hinter läßt muß statt des (;) bloß ein (,) stehen
— 8 — 11 — l. auf st. auch
— 9 — 2 — sollte mit dem Worte eingeschränkt eine neue Zeile anfangen
— 9 — 3 — l. 3) st. 3. und hätte diese Nummer ausgerückt werden sollen.
— 13 — 2 v. u. l. deßhalb st. deshalb
— 14 — 5 v. o. l. Almosen st. Allmosen
— 16 — 7 v. u. l. erwerben st. erwarten
— 17 — 6 v. o. l. Erbsetzer st. Testator
— — — 7 — fehlt das Allegat: II. 1. 27.
— 19 — 1 — muß hinter liber ein (.) stehen
— — — 13 — l. Capitale st. Capital
— 22 — 5 — l. Erbsetzer st. Testator
— 24 — 1 v. u. l. Irrthume st. Irrthum
— 26 — 11 u. 17 l. Erbsetzer st. Testator
— 31 — 9 — ist ausgelassen: stirbt nun einer von diesen vor dem Erbsetzer: so erben dessen Quote bloß die beyden übrigen
— — — 13 — l. I. st. 1.
— 33 — 8 v. o. l. Erbsetzer st. Testator
— 36 — 1 v. u. fehlt das Allegat: II. 4. §. 189.
— 39 — 4 — l. persönliche st. Persönlichkeit
— 41 — 4 — l. iudici st. judicii.
— — — 2 — nach wo fehlt: gewissermaßen

S. 42 Z. 4 v. u. l. wurde st. würde
— — — 2 — fehlt nach nichtig das (,)
— 49 — 8 — l. Mahl st. Mal
— — — — — l. strengern st. strengere
— 50 — 8 v. u. l. Hymmenschen Beyträgen st. Beyträgen
— 54 — 5 u. 7 v. o. l. von st. auf
— 55 — 5 v. u. fehlt vor Beyträge das Beywort Hymmensche
— 58 — 7 — fehlt nach genießen die Partikel: zwar
— 61 — 1 — fehlt das Allegat: A. L. R. Einleit. §. 32
— 62 — 7 — l. einmahl st. einmal
— 64 — 8 — fällt der allegirte Text II. 1. §. 1008 weg und sollte in der 9ten Zeile nach dem Worte Vater stehen
— 65 — 4 — fehlt nach ist: freylich
— 66 — 2 — l. in eo st. meo
— 68 — 8 v. o. fällt die Partikel zwar weg
— 74 — 3 v. u. l. ihn st. es.
— 76 — 7 v. o. l. facturis st. facturi
— 81 — 2 — l. werde st. werden
— 100 — 3 v. u. ist nach dabey ausgelassen: nach dem eben angeführten Publicando
— 106 — 5 v. o. l. Kaplan st. Caplan
— 106 — 11 — l. in voraus st. im voraus
— 107 — 11 — l. alle Mahl st. allemal
— 109 — 9 v. u. l. Gebrauche st. Gebrauch
— 113 — 2 — ist vor dem Worte zu ausgelassen: den Erbsetzer
— 119 — 8 v. o. fällt das (;) weg
— 120 — 8 — diese und die darauf folgenden 5 Zeilen hätten nicht eingerückt werden sollen
— 123 — 2 — l. die st. der.

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Liebeskind, Johann Heinrich,

Unterricht über die innern und äußern Erfordernisse letztwilliger Verordnungen nach den Vorschriften des Allgemeinen Preußischen Landrechts

Königsberg 1797

Bamberg, Staatsbibliothek -- J.c.o.432
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11703684-6
VD18 11039329-003